

Auflage

Die Fachzeitschrift der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen | Bremen e.V.

»Kitas für alle«

Gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung
von Kindern mit und ohne Behinderung



Integrative Tageseinrichtungen für Kinder | Die pädagogische Arbeit in integrativen Tageseinrichtungen | Gesetzlicher Rahmen und Hürden bei der Einrichtung und Finanzierung von integrativen Kitaplätzen in Niedersachsen | Rechtliche Grundlagen

Inhalt	3	Einleitung
	4	Impressum
	5	Integrative Tageseinrichtungen für Kinder Der besondere Weg von Finn durch die Normalität – ein gelungenes Beispiel zur Integration in der Kita Jan Vahlbruch Die Integration von Kindern mit Behinderung in Krippen, Kindergärten und Horten in Niedersachsen – ein Überblick
	11	Die pädagogische Arbeit in integrativen Tageseinrichtungen Praxisbericht : Die Arbeit mit einem entwicklungsverzögerten Kind in einer Regel-Krippe Verein für Kinder e.V. Oldenburg Praxisbericht: Kita Bunsenstrasse, eine integrativ-altersübergreifenden Gruppe Kinderhaus Göttingen e.V. Integrative Krippenbetreuung – Hohe Qualität als Schlüssel zur Chancengleichheit unter Drei Timm Albers, Tanja Jungmann (Institut für Sonderpädagogik)
	19	Gesetzlicher Rahmen und Hürden bei der Einrichtung und Finanzierung von integrativen Kitaplätzen in Niedersachsen Vom mühsamen Weg, einen integrativen Krippenplatz einzurichten – Betroffene Eltern und Fachkräfte engagieren sich im Verein »Mittendrin e.V.« Elke Lengert Wie Anton in die Krabbelgruppe kam – Eltern klagen einen integrativen Krippenplatz ein Jan Vahlbruch für die hannoveraner Einrichtung »Die Kurzen« Welche Schwierigkeiten entstehen für die Kita-Träger? Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung im Hort und in der Schule
	35	Aktuelles und Termine
	37	Anhang Rechtliche Grundlagen für die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege in Niedersachsen Frühförderung

»Kitas für alle« – Die Gemeinsame Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist das Thema dieser AuflagE. Unser Bildungssystem sondert Kinder aus. Es hindert Kinder mit Behinderungen, an der Gesellschaft teilzuhaben. Vor allem in der Schule, deutlich weniger in den Kindergärten, aber leider auch bei Krippenplätzen und im Hort.

Die fachliche Weiterentwicklung der Integrationspädagogik zur Inklusion (»Nicht-Aussonderung«) hat die Veränderung des Bildungssystem im Auge: Es geht nicht mehr darum, ein Kind in das bestehende mit aufzunehmen (auch davon sind wir in der Realität noch weit entfernt), sondern die Bildungseinrichtungen so zu verändern, dass Unterschiedlichkeiten von Kindern und ihren Elternhäusern »normal« sind.

Bezogen auf die Tageseinrichtungen für Kinder wären die Bedingungen für Inklusion, dass wirklich alle Kinder einen Platz bekommen, an dem sie individuell in ihrer Entwicklung unterstützt werden können. Dazu bräuchte es genügend und gut qualifiziertes Personal, das mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Erfahrungen umgehen kann, und eine angemessene Gruppengröße bzw. ErzieherIn-Kind-Relation.

Inklusion hat den weit gefassten Anspruch, Verschiedenheiten zum Ausgangspunkt des gemeinschaftlichen Lebens zu machen: Geschlecht, Herkunft, Alter, Aussehen, Einkommen der Eltern, Hautfarbe, sprachliches Ausdrucksvermögen, körperliche und geistige Fähigkeiten sind solche Verschiedenheiten, die jeder kennt, die eigentlich alltäglich sind, und doch zu Ausgrenzung führen. Die sozialpsychologischen und gesellschaftlichen Ursachen von Ausgrenzung, von Vorurteilen, vom Umgang mit Fremdheit sind komplex und ganz sicher nicht einfach durch pädagogische Interventionsprogramme zu lösen. Wenn aber bereits von Anfang an verschiedene Kinder nicht zusammen treffen dürfen, ist Inklusion unmöglich.

Im Kindergarten hat die Integration von Kindern mit Behinderung seit den 90er Jahren in Deutschland eine breite Akzeptanz gefunden; in Schule, Hort und Krippe sind wir von einem Angebot allerdings immer noch sehr weit entfernt. Die Forderung einer institutionellen Betreuung von behinderten Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder tritt erst verstärkt auf den Plan, seit der Ausbau der Krippen vorangebracht wird.

Wir als lagE setzen uns dafür ein, dass bei dem jetzt geplanten Ausbauprogramm für Tagesbetreuungsplätze für unter Dreijährige von vornherein der Bedarf an integrativen Kita-Plätzen für behinderte, unter dreijährige Kinder mit berücksichtigt wird. Diese AuflagE widmet sich daher in vielen Beiträgen dem derzeitigen Stand der integrativen Betreuung von Kindern unter 3 Jahren.

Die Beiträge zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und zur bisherigen Umsetzung der integrativen Tagesbetreuung beziehen sich in dieser AuflagE – leider – nur auf das

Land Niedersachsen. Die derzeitige Entwicklung in der integrativen Tagesbetreuung von Kindern in Bremen konnte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser AuflagE noch nicht abschließend dargestellt werden.

Wir bedanken uns sehr herzlich:

bei den integrativ arbeitenden Elterninitiativen, die Beiträge für uns geschrieben haben,

bei Herrn Timm Albers und Frau Prof. Tanja Jungmann von der Uni Hannover und ganz besonders bei dem Verein Mittendrin für seine Beiträge und für das beeindruckende Engagement für die Integration/Inklusion.

Wir freuen uns über Rückmeldungen, stellen gern Kontakte her und stehen für weitere Anfragen zur Verfügung.

Herzliche Grüße

Heide Tremel und Stefanie Lüpke

Impressum

Herausgeberin	Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (IagE) Nds. I HB e.V. Geschäftsstelle der IagE Maschstr. 30 30169 Hannover E-Mail info@elterninitiativen-nds-hb.de Internet www.elterninitiativen-nds-hb.de
Redaktion	Heide Tremel (ht), Stefanie Lüpke (sl)
Gestaltung	Andrea Lüpke
Fotos	Mittendrin e.V.
Druck	Unidruck Hannover
Auflage	1.000
Bezugsbedingungen	Erschien bisher 2x jährlich Einzelpreis 2,50 Euro (gratis für Mitglieder der IagE e.V. und der Kontakt- und Beratungsstellen)

Manuskripte bitte direkt an die IagE e.V. senden. Redaktionelle Kürzungen bleiben vorbehalten.
Die mit Namen gekennzeichneten Beiträge stellen nicht unbedingt die Ansicht von den HerausgeberInnen oder der Redaktion dar.

Integrative Tageseinrichtungen für Kinder

In einem persönlichen Erfahrungsbericht beschreibt Jan Vahlbruch die gelungene Integration seines Sohnes Finn in einer Hannoveraner Krabbelgruppe und einem Kinderladen. Unter anderem erläutert er, wie die Erzieherinnen und alle Kinder der Krabbelgruppe eine speziell für Kinder mit Down-Syndrom entwickelte Gebärdensprache lernen, um mit Finn kommunizieren zu können. Anschließend wird in einem allgemeinen Teil ein Überblick über die Situation der integrativen Betreuung in Niedersachsen gegeben.

Der besondere Weg von Finn durch die Normalität – ein gelungenes Beispiel zur Integration in der Kita | Jan Vahlbruch

Unser Sohn Finn wurde im November 2002 in Hannover mit Down-Syndrom geboren. Die Hälfte aller Kinder mit Down-Syndrom kommt mit einem angeborenen Herzfehler zur Welt und weil das bei Finn auch zutraf, verbrachte er die ersten drei Monate seines Lebens viel in der Medizinischen Hochschule in Hannover, bevor er in Kiel erfolgreich operiert werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt suchten wir bereits dringend einen Krabbelgruppenplatz für unseren größeren Sohn Henrik, den wir mit viel Glück bei der Krabbelstube der Lindener Elterninitiative »die Kurzen« in Linden Nord fanden. Dass Henrik dort einen Platz bekam, erwies sich auch für Finn als Glücksfall – denn »die Kurzen« waren damals die einzige Krabbelgruppe in Hannover, die integrativ arbeitete, also auch ein Kind mit Behinderung betreute. Durch die Aufnahme von Henrik in diese Krabbelgruppe lernten wir die integrative Arbeit kennen und schätzen. Wir erlebten, wie Kinder mit einer Behinderung zusammen mit den übrigen Kindern spielten, lernten und lachten und waren relativ früh davon überzeugt, dass es auch für Finn (genauso wie für seinen »normalen« Bruder Henrik) gut sein würde, mit anderen Kindern seinen Tag verbringen zu können. So begann Finn im August 2005 im Alter von gut 2 ¾ Jahren als eines von 12 Kindern

im Rahmen einer Einzelintegration bei »den Kurzen«; und wir Eltern waren ganz gespannt, wie Finn sich dort einleben würde.

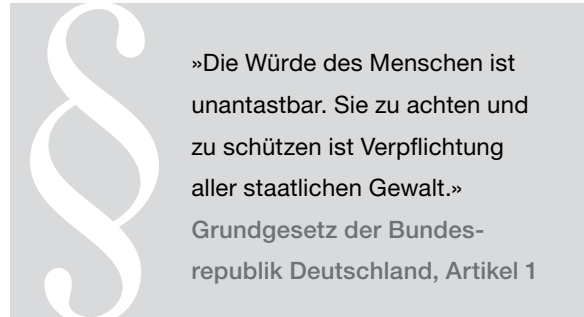
Zu diesem Zeitpunkt konnte Finn noch nicht laufen (aber ganz gut krabbeln und mit Hilfen zum Festhalten auch stehen), sprach ein paar wenige Worte (die aber außer für uns Eltern und für seinen Bruder nur schwer verständlich waren) und war aber ansonsten ein fröhlicher und ausgeglichener kleiner Junge. Er kannte die Krabbelgruppe ganz gut, da er seinen großen Bruder, der inzwischen in den Kinderladen ging, häufig morgens dorthin gebracht und nachmittags von dort abgeholt hatte, und war offensichtlich ganz stolz, auch endlich in eine Krabbelgruppe gehen zu dürfen. Auf jeden Fall gestaltete sich die Eingewöhnung ganz problemlos und Finn gefiel nichts besser, als dort möglichst schnell seine Eltern rauswerfen zu dürfen und –bitte schön– auch erst nach dem Mittagsschlaf abgeholt zu werden. Die ganze Eingewöhnung wurde sicherlich auch dadurch begünstigt, dass Finn mit seinem Freund Anton (der gleichzeitig sein direkter Nachbar ist) und mit anderen Kindern, die er schon vorher kannte, gemeinsam in der Krabbelgruppe anfangen konnte.

Wie schon oben erwähnt, sprach Finn damals sehr wenig. Da aber seine kognitive Entwicklung seiner sprachlichen deutlich voraus war, benutzten wir zuhause eine speziell für Kinder mit Down-Syndrom entwickelte Gebärdensprache, um Finn die Möglichkeit zur Kommunikation zu geben. Daher konnte er damals knapp 100 Gebärden benutzen, die dann von der Heilpädagogin und dem restlichen Team im Laufe des Herbstes in der Krabbelgruppe eingeführt wurden. Das schuf zum einen eine Atmosphäre, in der Finn wusste, dass er sich im Rahmen seiner Möglichkeiten verständigen kann und gab den anderen Kindern die Möglichkeit, Finn zu verstehen und mit ihm zu kommunizieren.

Finn profitierte ungemein von der Krabbelgruppe, da er bevorzugt durch Nachahmung lernt – und wo gibt es mehr nachzuahmen, als in der Gesellschaft von elf gleichaltrigen Kindern. Elf Kinder laufen – das musste Finn auch lernen. Elf Kinder können aus einem Becher trinken – das kann doch nicht so schwer sein – und diese Liste ließe sich noch gut verlängern. Am Ende der Krabbelgruppenzeit lief Finn den halben Weg bis zur Krabbelgruppe (wenn die Eltern genug Zeit hatten)



und begann, eine ganze Reihe von Wörtern zu sprechen.



Im Sommer 2006 wechselte Finn in den integrativen Kinderladen »Nieschlagstraße«, der ebenfalls zur Lindener Elterninitiative gehört. Dadurch war es möglich, dass Finn gemeinsam mit einem Großteil seiner Freunde in den Kinderladen wechseln konnte. Dieser Kinderladen, der einer der ältesten in Hannover ist, arbeitet in einer Gruppenintegration; das bedeutet, dass von 18 Kindern zwischen zwei und vier Kindern eine Behinderung aufweisen. Wie schon in der Krabbelgruppe erwies sich die Eingewöhnungszeit als vollkommen problemlos, was sicherlich auch darauf zurück zu führen ist, dass Finn einen Großteil der Kinder bereits aus der Krabbelgruppe kannte. Das System der Gebärdenunterstützten Kommunikation (GuK) wurde im Kinderladen aufgegriffen und weitergeführt, so dass Finn weiterhin die Möglichkeit zur Kommunikation über diesen Weg vorfand und beschritt. Im Laufe der letzten zwei Jahre hat die Bedeutung der Gebärden für Finn in dem Maße nachgelassen, in dem er zu sprechen beginnt. Der Kinderladen Nieschlagstraße kooperiert mit Ergotherapeuten und Logopäden, die in der Einrichtung wöchentlich mit den Kindern arbeiten. Zusätzlich verfügen die meisten Erzieherinnen über Qualifikationen im Bereich der Physiomotorik, wovon alle Kinder in der Gruppe profitieren. Die Spannweite der sprachlichen Entwicklung

<< Finn mit 3 Jahren beim Gebärden: links sieht man die Gebärde für Kuh, auf dem Titelbild die Gebärde für Katze.

bei Kindern mit Down-Syndrom ist beträchtlich – wir kennen ältere Kinder mit Down-Syndrom, die fast fehlerfrei sprechen und aber auch Kinder mit Down-Syndrom, die fast gar nicht sprechen. Daran gemessen sind wir mit Finns Sprachentwicklung zufrieden – er bildet inzwischen (er ist jetzt fünf) Drei- bis Vierwortsätze und hat eine Reihe von Gebärden durch Wörter ersetzt, deren Aussprache zum Teil recht gut, zum Teil aber noch deutlich verbesserungsbedürftig ist.

Wie schon oben beschrieben lernt Finn immer noch viel durch Nachahmung. Die großen Kinder im Kinderladen, zu denen er jetzt langsam auch gehört, werden auf die Schule vorbereitet und sein großer Bruder, der inzwischen in die erste Klasse geht, beginnt zu schreiben. Also beginnt auch Finn zu schreiben! Wir als Eltern waren reichlich verduzt, als Finn neben Henrik sitzend (der gerade seine Hausaufgaben machte) einen Stift einforderte und mit großen Buchstaben »OMA« aufkritzelte. Dann grinste er uns an, schrie ein fröhliches »Zoo!« in die Küche – »Oma Zoo!« Daraufhin stiefelte er zum Telefon, um Oma anzurufen. Es blieb dann allerdings Aufgabe seiner Eltern, Oma am Telefon zu erklären, dass sie wohl morgen mit Finn in den Zoo müsse...



»Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.«
Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Artikel 1

Insgesamt genießt Finn die Zeit im Kinderladen. Er versteht sich gut mit den Kindern und ErzieherInnen, wird im Rahmen seiner Möglichkeiten ganz normal wie jedes andere Kind in die Abläufe im Kinderladen mit einbezogen und erlebt damit einen Kindergartenalltag, der sich kaum von dem anderer Kinder unterscheidet. Das genießen auch wir Eltern, denn auch wenn Finn

immer einen besonderen Förderbedarf haben wird, ist es schön mit anzusehen und zu erleben, dass er in dieser Gesellschaft zumindest für diese Jahre seinen Platz gefunden hat und dort genauso glücklich und zufrieden leben kann wie jedes andere Kind auch. Ein Sonderkindergarten am anderen Ende der Stadt, in dem Finn ausschließlich mit Kindern mit Behinderung zusammen betreut worden wäre und bereits im Kindergartenalter lange Fahrtzeiten mit Bussen hätte ertragen müssen, wäre auch für uns als Eltern als Alternative undenkbar gewesen.

Finn bleibt noch ein Jahr im Kinderladen – im Sommer nächsten Jahres ist unser kleiner Finn dann groß und darf zur Schule. Damit eröffnet sich für uns Eltern die nächste Baustelle, denn in Niedersachsen ist die Integration von Kindern mit Behinderung in der Schule alles andere als eine Selbstverständlichkeit. So besuchen knapp 40.000 Kinder mit Behinderung Förderschulen und lediglich gut 700 Kinder werden integrativ beschult – das sind unter zwei Prozent. Die meisten Förderschulen sind sicherlich gute Einrichtungen, die Kinder auch angemessen fördern. Trotzdem möchten wir nach unseren Erfahrungen mit der Integration und all den positiven Erlebnissen von Finn sowohl in einer integrativen Krabbelgruppe als auch in einem integrativen Kinderladen weiter den Weg der Integration gehen. Die für uns zuständige Grundschule hat bereits ihre allgemeine Bereitschaft erklärt – gemeinsam versuchen wir jetzt, eine Integrationsklasse für Finn einzurichten. Die Beispiele von integrativer Beschulung, die es in Niedersachsen bereits gibt, aber vor allem die positiven Berichte aus anderen Bundesländern und auch aus anderen Staaten (wo ein deutsches System der Exklusion undenkbar ist!) ermutigen uns dafür zu kämpfen, dass Finn den integrativen Weg, der ihm bis jetzt so gut getan hat, weiter wird gehen können.

Kontakt

Jan Vahlbruch

E-Mail jan.vahlbruch@mittendrin-hannover.de

Die Integration von Kindern mit Behinderung in Krippen, Kindergärten und Horten in Niedersachsen – ein Überblick

Seit Mitte der 80er Jahre finden integrative Ansätze zur Erziehung und Bildung von Kindern mit Behinderung auch in Deutschland Eingang in Gesetzestexte und Praxis. Wissenschaftler/innen und Fachleute aus der Praxis haben zeigen können, dass alle Kinder von der Gemeinsamen Erziehung profitieren und fordern den Ausbau integrativer Plätze in Tageseinrichtungen, um die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sicher zu stellen. Im Kindergartenbereich wurden – ganz anders als in der Schule – Fortschritte bei der Schaffung integrativer Plätze gemacht: In den östlichen Bundesländern und den Stadtstaaten ist Integration für Drei- bis Sechsjährige fast der Regelfall. Krippen- und Hortplätze für Kinder mit Behinderung sind jedoch bundesweit weiterhin eine große Ausnahme.

Einen bundesweiten Vergleich über die Realisierung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit Behinderung in den Tageseinrichtungen für Kinder gibt es bisher leider nicht.

Die Bundesländer gehen bei der Integration behinderter Kinder sehr unterschiedliche Wege, so wie insgesamt in Sachen Bildung und Erziehung. Jedes Bundesland hat sein eigenes Gesetz für Kindertagesstätten und sein eigenes Gleichstellungsgesetz. Hinzu kommt, dass es kommunal sehr unterschiedliche politische Entscheidungslagen und dazu noch eine Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe gibt. Insgesamt beobachten Fachleute in den letzten Jahren aber eine Stagnation der Integration von Kindern mit Behinderung.

Ist-Stand in Niedersachsen

In ganz Deutschland gibt es laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik (Stand: 15. März 2008) nur noch 346 Sonderkindertagesstätten, davon aber 127 in Niedersachsen (121 davon in freier Trägerschaft). In Bre-

men gibt es zwei Sondereinrichtungen. Laut der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden in Niedersachsen in 950 von insgesamt 4.264 Kindertagesstätten Kinder mit Behinderungen integrativ betreut, davon etwa zwei Drittel in integrativ arbeitenden Einrichtungen von freien Trägern. Die Rahmenbedingungen für integrative Kindergartengruppen werden in dem Nds. KiTa-Gesetz in einer zweiten Durchführungsverordnung (2. DVO KiTaG) verlässlich geregelt (vgl. hierzu S. 00 ff). Dennoch fehlen in Niedersachsen weiterhin Integrationsplätze. Bei einem in der Praxis feststellbaren, steigendem Bedarf an integrativer Tagesbetreuung bleibt weiterhin einem Teil der Kindergartenkinder mit einer Behinderung ein wohnortnahes, integratives Tagesbetreuungsangebot vorenthalten. Für Krippen- und Hortplätze gibt es bisher keine Durchführungsverordnung zum Kita-Gesetz. Deshalb gibt es für Kinder unter drei Jahren derzeit keine einzige anerkannte integrative Krippe oder altersübergreifende Gruppe in Niedersachsen. In ganz wenigen Ausnahmefällen wurde in der Vergangenheit eine Betriebserlaubnis für einen integrativen Hort erteilt.

Kindergartenkinder mit einer anerkannten Behinderung erhalten in Niedersachsen einen Betreuungsplatz in einer sonderpädagogischen Einrichtung, in einer integrativen Kindergartengruppe oder sie können auch als einzelnes Kind im Rahmen einer Einzelintegration in einer Regelgruppe aufgenommen zu werden.

Integrative Krippen soll es nach den Plänen der zuständigen Ministerien auch in Zukunft nicht geben (vgl. hierzu S. 00 ff). Stattdessen sollen die behinderten Kinder unter drei Jahren, für die ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung erhoben wird, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen in Regel-Krippen aufgenommen werden. Die im vorangegangenen Beitrag geschilderte Integration von Finn in einer Krabbelgruppe und einem Kinderladen

ist also leider nicht so selbstverständlich wie es vielleicht anklang.

Für die Altersgruppe der behinderten unter dreijährigen Kinder ist an erster Stelle die Hausfrühförderung vorgesehen. Hausfrühförderung ist eine ambulante Eingliederungshilfe, die in der Regel für zwei bis höchstens zehn Stunden pro Woche von einer heilpädagogischen Fachkraft in der Familie, in einigen Fällen auch in Einrichtungen, erbracht wird. Die ambulante Eingliederungshilfe wird vom örtlichen Sozialamt finanziert. Für viele Familien mit behinderten Kindern unter drei Jahren ist das Angebot der Hausfrühförderung auch ein gutes und den Bedarf der Familie deckendes Angebot. Eine Integration des Kindes und seine Teilhabe an der Gesellschaft kann aber durch Hausfrühförderung nicht geleistet werden (vgl. Anhang zur Frühförderung).

In der Vergangenheit ist es einigen wenigen, sehr engagierten Krabbelgruppen aus unserem Trägerbereich der Elterninitiativen gelungen, eine Einzelintegration (in Anlehnung an den ehemaligen Einzelintegrationserlass für Kindergärten) zu erwirken und als teilstationäre Eingliederungshilfe gefördert zu bekommen (vgl. hierzu auch den Bericht »Wie Anton in die Krabbelgruppe kam«, S. 00 ff). Nach Inkrafttreten des Nds. Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch XII in 2005 ist solch eine (vom Land zu finanzierende) Förderung nur für den Kindergartenbereich vorgesehen, eine analoge Förderung für integrativ arbeitende Krippen soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Gegebenenfalls werden hierzu letztendlich die Gerichte entscheiden müssen.

Die Hürden für die Einrichtung eines integrativen Hortes sind außerordentlich hoch (vgl. hierzu S. 00 ff), so dass eine integrative Tagesbetreuung behinderter Grundschulkindern eine absolute Ausnahme bleibt.

Bedarfsplanung

Das Nds. KiTa-Gesetz verpflichtet die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, im Rahmen der Jugendhilfeplanung jährlich den Bedarf für eine integrative Tagesbetreuung gesondert festzustellen und entsprechend Plätze vorzuhalten. Außerdem wurde in der 2. DVO geregelt, dass die Träger der Einrichtungen, die betroffenen Gemeinden und die öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe eine Vereinbarung darüber zu treffen haben, wie sie die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder sowie die Fortbildung der Fachkräfte sicherstellen. Diese so genannten »Regionalen Konzepte« werden kommunal außerordentlich unterschiedlich gehandhabt. Mit den regionalen Konzepten werden aber wichtige Rahmenbedingungen für die Gemeinsame Erziehung gesetzt. Wichtig für Eltern und Einrichtungen ist zum Beispiel, wie die Platzvergabe, die Bedarfserhebung, das Platzangebot und die Beratung geregelt werden. Es sollte auf jeden Fall eingefordert werden, dass auch der Bedarf an Betreuungsplätzen für behinderte Kinder unter drei und für Grundschüler mit Behinderung in die örtliche Bedarfsplanung und bei der Fortschreibung des Regionalen Konzeptes mit aufgenommen werden.

Aus der Stadt Cuxhaven kennen wir ein vorbildliches regionales Konzept, das Schule machen sollte: alle ErzieherInnen haben eine heilpädagogische Zusatzqualifikation, ein Therapeutenpool und integrierte Fachdienste sind für die Einrichtungen abrufbar und eine (über die freien Träger finanzierte) sozialpädagogische Fachkraft übernimmt die Beratung und Vermittlung der Integrationsplätze. Auch in der Stadt Göttingen wird über die freien Träger solch eine Fachkraft eingesetzt. Leider sind Cuxhavener Rahmenbedingungen in Niedersachsen noch ziemlich einmalig, in anderen Kommunen findet im schlechtesten Fall gar keine Bedarfsplanung statt oder das Platzangebot wird unter Kostengesichtspunkten beschränkt. Oft verläuft auch die Zuweisung von Plätzen bürokratisch und wenig orientiert an den Interessen der Betroffenen.

Rechtsanspruch auf eine Tagesbetreuung für Kinder mit einer Behinderung

Spätestens mit dem im Kinderförderungsgesetz (verabschiedet am 7. November 08) beschlossenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz und dem erforderlichen weiteren Platzausbau für Kinder unter Drei ist eine Krippenbetreuung für einen Teil der Eltern mit behinderten Kleinkindern eine Selbstverständlichkeit geworden. Immer mehr Eltern machen die Erfahrung, dass ihre Kinder gut in Krippen aufgehoben sein können und dass gerade Kleinkinder mit einer Behinderung besonders von der Tagesbetreuung in einer Kindergruppe profitieren. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann auch behinderten Kindern unter drei Jahren nicht mehr verwehrt werden.

Dieser Anspruch wird zum einen durch Kindertagespflegeplätze erfüllt werden können. So plant das Nds. Sozialministerium zur Zeit die Entwicklung von Fortbildungsmodulen für Kindertagespflegepersonen, die für die Tagespflege mit behinderten Kindern geschult werden sollen.

Zum anderen soll die beabsichtigte und oben beschriebene Aufnahme behinderter Kinder unter drei in Regel-Krippen davon abhängig gemacht werden, dass die dem behinderten Kind individuell zustehende ambulante Eingliederungshilfe (zwei bis zehn heilpädagogische Förderstunden pro Woche) in den Kita-Gruppen erteilt wird, ggfs. auch »gebündelt« für zwei behinderte Krippenkinder (vgl. hierzu auch S. 00 ff). Diese Form wird als »doppelte Einzelintegration« bezeichnet.

Sonderpädagogische Einrichtungen für behinderte Kinder unter drei Jahren soll es nicht geben, gleichwohl wird es in besonderen Fällen die Aufnahme von behinderten unter Dreijährigen in Sondereinrichtungen geben. Voraussichtlich wird es auch die Möglichkeit geben, dass integrative Kindergartengruppen behinderte Kinder unter drei Jahren aufnehmen.

Der individuelle Rechtsanspruch von behinderten Kindergartenkindern auf einen Kindergartenplatz beinhaltet nicht automatisch den Anspruch auf einen integrativen Platz (auch wenn die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung ein bedarfsgerechtes Platzangebot vorhalten und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigen sollen).

Für die Hortkinder besteht kein individueller Rechtsanspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz, auch für sie gilt nur die Soll-Vorschrift eines bedarfsgerechten Platzangebotes. Bei der insgesamt sehr niedrigen Hort-Versorgung in Niedersachsen von 5,1 % (Stand 2006) gibt es fast keine integrativen Hortplätze, so sehr es sich betroffene Eltern auch wünschen.

Ausblick

In Niedersachsen gibt es im Kindergarten noch immer keine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgung mit integrativen Kindergartenplätzen. Im Krippen- und Hortbereich ist behinderten Kindern eine institutionelle, integrative Tagesbetreuung in der Regel verwehrt. Hier gibt es einen deutlichen Nachholbedarf! Aus Sicht der lagE kann Integration aber nur dann stattfinden, wenn das pädagogische Konzept in einer Tageseinrichtung um die integrative Betreuung erweitert wird und wenn die personelle und sächliche Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Integration und der Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe der behinderten Kinder entspricht. Hierzu gehört eine Anerkennung und Förderung der Kindertagesstätten als integrative Einrichtungen. Nur dann wird Integration als Bereicherung erlebbar und die spürbare Qualitätssteigerung des Bildungs- und Erziehungsangebotes der Einrichtung kommt allen Kindern zu gute.

Kontakt

Telefon 0511 | 161 40 45

E-Mail info@elterninitiativen-nds-hb.de

Die pädagogische Arbeit in integrativen Tageseinrichtungen

Zwei Praxisberichte und ein wissenschaftlicher Beitrag schildern die Herausforderungen und Chancen integrativen Arbeitens in Tageseinrichtungen für Kinder. Die Krippe Schneckenhaus aus Oldenburg und die Kita Bunsenstrasse aus Göttingen geben einen Einblick in ihre Arbeit. Frau Prof. Jungmann und Herr Albers von der Uni Hannover fassen hierzu in ihrem Artikel zusammen, dass Krippen nur mit guten Rahmenbedingungen und einem qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebot präventiv arbeiten und das Recht aller Kinder auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sichern können.

Der Wert frühkindlicher Bildung ist mittlerweile unumstritten. Dass aber auch Kinder mit einer Behinderung –genauso wie ihre Altersgenossen– durch die Nachahmung anderer Kinder sehr viel lernen und es ihnen gut tut, wenn sie sich in einer Gemeinschaft aufgehoben fühlen, wird weiterhin ignoriert.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern unterstützt die Herausbildung der Individualität, die Selbstbildung, die Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten. Wir kann man Kinder mit einer Behinderung davon ausschließen wollen? Wie sollen sich Kinder isoliert von anderen entwickeln? Manche Behinderungen erschweren diese Aneignungsprozesse, aber gerade deshalb braucht es die integrative Tageseinrichtung, in der alle Kinder die nötige Unterstützung bekommen.¹

Als inhaltliches Argument gegen die Einrichtung integrativer Krippen galt lange, dass die Eltern behinderter Kinder keinen Bedarf hätten. Durch die besonderen Bedürfnisse ihrer Kinder würde es den Eltern

sehr schwer fallen, ihre Kinder in eine institutionelle Betreuung zu geben. Außerdem bräuchten die Eltern auch erstmal Zeit, sich mit ihrem Kind und mit der neuen Situation zu beschäftigen.

Da aber die Behinderungen von Kindern sehr unterschiedlich sein können und auch die Eltern sehr unterschiedlich sind, kann man diesen Einwand nicht verallgemeinern. Außerdem ist es in den letzten Jahren immer selbstverständlicher geworden, dass Kinder unter 3 Jahren eine Tageseinrichtung besuchen. Auch Eltern von Kindern mit einer Behinderung, vor allem wenn sie bereits vorher gute Erfahrung mit nichtbehinderten Geschwisterkindern in Krippen gemacht haben, können sich die Krippe auch für ihr Kind mit einer Behinderung vorstellen. Auch Eltern von Kindern mit Behinderungen haben ein Interesse daran, weiterhin im Berufsleben integriert zu sein und teilzunehmen am Leben anderer Eltern und Kinder.

Wenn es integrative Krippen gäbe, könnten Eltern sich die Arbeit vor Ort ansehen und individuell besprechen, ob die Einrichtung das Richtige für ihr Kind wäre. Dort wo es integrative Einrichtungen gibt, wünschen sich

¹ Vgl. Fichtner, Heinz-Lothar: Selbstbestimmtes Leben? 20 Jahre integrative Arbeit in nds. Kitas, in Kita Aktuell Nord, 7/8/2008, S.152-155

immer mehr Eltern dies auch für ihre Kinder. Ein integratives Angebot hilft Kindern und Eltern.

Je besser eine Krippe ausgestattet wird, je besser ErzieherInnen ausgebildet werden, umso eher ist die integrative Betreuung eine gute Möglichkeit für die individuelle Entwicklung eines Kindes, ob mit oder ohne eine Behinderung. Integration bedarf einer konzeptionellen Veränderung der Tageseinrichtungen, die allen Kindern als spürbare Qualitätssteigerung zu gute kommt.

Ein Kind, das im Vergleich mit anderen Kindern länger braucht, um laufen zu lernen, sprechen zu lernen, al-

lein essen zu können, Kontakt mit anderen aufzunehmen, mit Dingen zu hantieren und Neues zu erkunden, braucht besondere Aufmerksamkeit, besondere Hilfen, viel Zeit von Erwachsenen und es profitiert un-
gemein von der Anwesenheit anderer Kinder. Soziale, kognitive, motorische Entwicklung entsteht vor allem im Spiel mit anderen Kindern, und deutlich weniger in einer therapeutischen Situation. Die Fähigkeiten der einzelnen Kleinkinder unterscheiden sich in dieser Altersspanne deutlich voneinander, die Fortschritte verlaufen vielfältig, über viele Wege, in verschiedenen Reihenfolgen. Kinder lernen ganz unterschiedlich. Kinder mit Behinderungen auch.

Krippe Schneckenhaus/ Verein für Kinder e.V. aus Oldenburg: Kinder mit Behinderung in der Krippe

In unseren Krippen werden die Kinder in der Regel mit einem Jahr, manchmal auch jünger, aufgenommen. Da kommt es vor, dass sich eine Funktions- oder Entwicklungsstörung noch nicht bei der Aufnahme zeigt. Manchmal wird erst im Laufe der Zeit deutlich, dass ein Kind besondere Aufmerksamkeit und Förderung braucht. Verbunden damit sind viele Fragen und Unsicherheiten bei den Eltern und den Mitarbeiterinnen. Was ist los mit dem Kind? Was müssen wir, was können wir dem Kind zusätzlich anbieten? Werden wir ihm gerecht? Wo bekommen wir Rat und wer kann uns unterstützen?

Auf der anderen Seite ist es in der Krippe »normal«, dass die Kinder auf einem sehr unterschiedlichen Entwicklungsniveau sind. Es ist nicht ungewöhnlich, wenn ein Kind noch nicht sprechen oder laufen kann. Es muss kein Kind »integriert« werden, weil keines ausgegrenzt ist! Darin liegt eine große Chance, wirklich inklusiv zu arbeiten. Allerdings sind hierfür Unterstützungssysteme notwendig. Wünschenswert wäre es, wenn in solchen Fällen die Gruppengröße redu-

ziert werden könnte (auf max. zwölf), die KollegInnen für Beratungen und die Elternarbeit zusätzliche Verfügungsstunden hätten und die Einbeziehung von spezieller heilpädagogischer Fachberatung möglich wäre.

Der folgende Erfahrungsbericht gibt einen kurzen Einblick in eine solche Situation. Peter wurde mit seinem Zwillingbruder als Regelkind aufgenommen. Es war zwar bekannt, dass er durch die Frühgeburt und durch Komplikationen während der Geburt in seiner Entwicklung verzögert sein würde aber niemand stufte ihn als Kind mit Behinderung ein. Die Mitarbeiter stellen ihren Umgang und die Angebote auf das Entwicklungsalter des Kindes ein. Kooperationen mit anderen Stellen (z.B. Krankengymnastin) sind bisher nicht zustande gekommen. Mit den Eltern gibt es jedoch einen engen Austausch und gegenseitige Anregungen.

Die inklusive Betreuung von Peter in der Krippe ist möglich, weil nur zwölf Kinder in der Gruppe sind, die

von drei Fachkräften begleitet werden (Oldenburger Standard). Hilfreich wäre es, wenn es Mittel und Zeit für die Kooperation mit anderen Förderstellen gäbe und eine fallbezogene Fachberatung genutzt werden könnte.

Kontakt

Krippe »Schneckenhaus«, Brookweg 25

Verein für Kinder e.V., Oldenburg

Telefon 0441 | 248 80 46

E-Mail buero@verein-fuer-kinder.de

Erfahrungsbericht aus der Krippe

Seit August 2007 besucht Peter unsere Kindergruppe. Wir sind zwölf Kinder im Alter von eins bis drei Jahren.² Als Peter geboren wurde, gab es Komplikationen. Er kam drei Monate zu früh zur Welt und verbrachte eine lange Zeit im Krankenhaus. Im Mai wird er nun zwei Jahre alt. Peter ist aber auf einem Entwicklungsstand eines zehn bis elf Monate alten Kindes. Als er zu uns in die Kindergruppe kam, konnte er nicht alleine sitzen sondern nur liegen. Er konnte sich noch nicht zur Seite rollen oder sich anderweitig fortbewegen. Anfangs fragten uns unsere älteren Kinder, warum Peter noch nicht alleine sitzen kann und er nur im Liegen spielt. Mittlerweile ist dies aber kein »Thema« mehr. Die anderen Kinder nehmen sehr viel Rücksicht auf Peter, bringen ihm Spielzeug, achten beim Toben darauf ihn nicht umzurennen und streicheln ihn.

Trotz dieser Defizite nimmt Peter wie jedes andere Kind an unserem Krippenalltag teil. Er begeistert sich für den Morgenkreis und klatscht mit, er beobachtet die Kinder intensiv und erfreut sich an ihrem Spiel.

Er kann sich jetzt auch schon sein Spielzeug selber holen, indem er sich mittlerweile krabbelnd fortbewegt. Kurze Strecken meistert er so hervorragend. Bei den Mahlzeiten sitzt Peter wie jedes Kind auf seinem eigenen Platz im Hochstuhl. Hier wird er noch von einigen Kissen gestützt, da er diese Position sonst nicht eigenständig halten kann. Er kann jedoch völlig selbstständig essen und freut sich über unsere Tischsprüche, an denen er gerne teilnimmt.

Peter wird durch unseren Krippenalltag, an dem er voll teilnimmt, sehr gefordert und auch gefördert, wie es zu Hause nicht immer möglich wäre. Peter hat schon sehr viel dazu gelernt und wir freuen uns mit ihm über jeden neuen Fortschritt, den er macht. In Kleingruppen, haben wir festgestellt, kommt Peter noch mehr aus sich heraus und ist mutiger im Ausprobieren. Dieses ermöglichen wir ihm, indem wir die Gruppe zwischendurch aufteilen. Hier sind die großen Kinder für sich und auch die kleinen Kinder können sich noch einmal anders ausprobieren.

Wir freuen uns sehr, Peter bei uns zu haben.

² In der beschriebenen Gruppe arbeiten drei Fachkräfte (zwei Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin). Die Stadt Oldenburg finanziert zusätzlich zum gesetzlichen Mindest-Standard nach Nds. KitaGesetz eine dritte Fachkraft in den Krippengruppen.

Die Kindertagesstätte Bunsenstraße, Kinderhaus e.V. Göttingen

Patricia Zimek, Tina Küster

Die Kindertagesstätte Bunsenstraße besteht seit April 2007. Sie besteht aus zwei Gruppen, einer Krippengruppe mit 15 Kindern im Alter von ein bis drei Jahren und einer integrativen Kindergartengruppe für 18 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren, zur Zeit ist das Älteste fünf Jahre alt. In dieser Gruppe werden vier Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut.

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung des Kinderhaus e.V. Er ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Er hat im Moment 29 Einrichtungen für Kinder zwischen einem und zehn Jahren in der Stadt Göttingen.

Unsere Öffnungszeiten sind von 7.00 bis 18.00 Uhr. Die Krippengruppe ist eine reine Ganztagsgruppe, die Kindergartengruppe hat flexible Öffnungszeiten. Die Eltern haben die Möglichkeit im halbjährigen Rhythmus, oder nach Absprache, ihre Zeiten in der Woche je nach Bedarf zu buchen. Die Kinder werden maximal neun Stunden betreut.

Im Schichtdienst arbeiten fünf Erzieherinnen, eine Kinderpflegerin, eine Sozialassistentin, eine Heilpädagogin und drei Freiwillige im sozialen Jahr. Einmal in der Woche kommen eine Ergotherapeutin, eine Physiotherapeutin und eine Logopädin in die Kita, um mit den Integrations-Kindern zu arbeiten.

Als wir im April 2007 die Kita eröffneten war erst einmal alles für alle neu: Die Räumlichkeiten, 32 einzugewöhnende Kinder mit Eltern, das Personal und die integrative Arbeit. Zu Beginn hatte jede Mitarbeiterin vier Bezugskinder, die sie selbstständig in ihrer Eingewöhnung begleitete. Wir lehnten uns an das Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Heilpädagogin betreute zunächst drei Integrations-Kinder, was wir im Nachhinein als sehr gut befunden haben, ein viertes kam zu einem späteren Zeitpunkt hinzu.

Wir arbeiten nach dem offenen Konzept, jedes Kind kann sich dort aufhalten, wo es gerne sein möchte und an offenen Angeboten teilnehmen, wenn es Interesse daran hat. Sicherlich stellt sich die Frage, wie mit Krippenkindern und Integration offen gearbeitet werden kann, aber es geht ganz wunderbar, wenn jedem Kind zugetraut wird, dass es seinen Weg geht und dieser der richtige sein wird. Anfänglichen Versuchen, die Türen zu schließen konnten wir nach kurzer Zeit nicht mehr nachgehen, es entsprach nicht unserer inneren Haltung zum Kind als Individuum. Jeder sollte hier selbst entscheiden, wo sein Platz ist.

Unsere beiden Gruppenräume sind zu unterschiedlichen Schwerpunkten eingerichtet. Der Bewegungsraum bietet eine mehrstöckige Hochebene, Möglichkeiten zum Schaukeln und Klettern, Großflächiges Bauen, sowie wechselndes Material zum Thema Bewegung und Wahrnehmung.

Der zweite Gruppenraum bietet den Kindern einen großen Kreativbereich, einen Bauplatz und einen Lese- und Ruhebereich. Im Flur befindet sich die Puppenwohnung, sie ist etwas abseits des Geschehens. Außerdem haben wir eine große Küche, in der die Kinder die Mahlzeiten einnehmen und eine Werkstatt.

Wir trennen die beiden Gruppen lediglich beim Mittagessen, zu den Sitzkreisen und in der Begleitung in den Mittagsschlaf. Hier ist eine individuellere Betreuung von Vorteil, da die Bedürfnisse in der Altersspanne unterschiedlich sind.

In der Anfangszeit fiel uns auf, dass die Krippenkinder gegenüber den Integrations-Kindern einen gewissen Respekt hatten, da diese vor allem durch ihre körperliche Überlegenheit und ihre Lautstärke auffielen. Andererseits erlebten wir seitens der Integrations-

Kinder ein sehr fürsorgliches, liebevolles und vorsichtiges Verhalten den « Kleinen » gegenüber, wenn diese Hilfe benötigten oder weinten. Gerade in den lebenspraktischen Bereichen erkannten die Kinder mit großer Aufmerksamkeit, wo Handlungsbedarf war. Nach einem Jahr haben sich zwischen den Kindern ganz wunderbare Beziehungen entwickelt, die für alle selbstverständlich geworden sind. Es besteht eine große Akzeptanz und Wertschätzung untereinander (was nicht heißt, dass uns die für das Alter entsprechende Konfliktlösungen wie körperliche Übergriffe, spucken, beißen etc. erspart bleiben).

Sehr wichtig erachten wir in dieser gemeinsamen Erziehung die großen Räumlichkeiten. Hier findet jeder einen Platz für Rückzug und Ruhe, aber auch für großen Aktionismus und Lautstärke.

In heilpädagogischen Kleingruppenförderungen, die unsere Heilpädagogin in den normalen Tagesablauf einbringt, sind Krippenkinder gerne mit von der Partie. In der Regel finden diese Angebote in einem extra ausgebauten Raum statt, in dem auch sonst die Therapeuten mit den Kindern arbeiten. Hier genießen alle einen Rückzugsraum, egal welchen Alters und welcher Bedürfnisse.

Fazit unserer fast eineinhalbjährigen Arbeit ist, dass Integration und die Arbeit mit Krippenkindern sehr gut miteinander vereinbar sind. Sicherlich kommt es hier auch auf das Krankheitsbild bzw. die Diagnosen der Integrations-Kinder an. Hier können wir aus der Erfahrung mit allgemeinen Entwicklungsverzögerungen, ADHS, schweren frühkindlichen Traumata, Sprachentwicklungsstörungen und mentalen Retardierungen sprechen.

Wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, wenn sich Krippenkinder selbstständig fortbewegen können, um nicht immer auf helfende Hände angewiesen zu sein, wenn ein Kind den Raum oder die Situation wechseln möchte.



»Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kinde ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbstständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben in der Gesellschaft erleichtern.«

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 23 (UN-Kinderrechtskonvention – von der BRD 1992 unterzeichnet)

Abschließend möchten wir noch erwähnen, dass wir versuchen nach den Grundsätzen der Freinet- Pädagogik zu arbeiten. Diese Grundsätze sind

- | Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- | Kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt
- | Selbstverantwortlichkeit des Kindes
- | Zusammenarbeit und gegenseitige Verantwortlichkeit.

Versuchen sagen wir daher, weil wir an dieser Stelle noch in den Kinderschuhen stecken. Hier ist die Vereinbarung mit der integrativen Arbeit eine besonders große Herausforderung, denn diese ist bekanntermaßen eine doch sehr reglementierte, regel- und grenzenfreudige Arbeit. Wir sind gespannt auf weitere Jahre, in denen es konzeptionell wie organisatorisch immer wieder Neuerungen geben wird, die wir mit viel Lust auf unser Arbeitsfeld bestreiten werden.

Kontakt

Kita Bunsenstrasse

E-Mail kita.bunsenstrasse@kinderhaus-goettingen.de

Kinderhaus Göttingen e.V.

Telefon 0551 | 521 39 30

E-Mail info@kinderhaus-goettingen.de

Integrative Krippenbetreuung - Hohe Qualität als Schlüssel zur Chancengleichheit unter Drei

Timm Albers, Prof. Tanja Jungmann / Institut für Sonderpädagogik, Leibniz-Universität Hannover

Zusammenfassung

Ein qualitativ hochwertiges Krippenangebot stellt nach dem Tagesbetreuungsgesetz zum Ausbau des qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebotes für Kinder unter drei Jahren eine wichtige Ressource für die individuelle Entwicklung der Kinder und für die Lebensgestaltung der Familie dar (BMFSJ 2006). Im Hinblick auf die Betreuung von Kindern mit einer Behinderung in Kindertageseinrichtungen hat in den letzten zwei Jahrzehnten eine Neuorientierung stattgefunden, die sich am Leitbild einer integrativen Erziehung orientiert und die gemeinsame Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderungen zum Ziel hat (vgl. Riedel 2005). Um das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu sichern, müssen aber die Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit zwischen Kindern mit und ohne Behinderung geschaffen werden.

Einleitung

In Kindergärten wird ein erheblicher Anteil von Kindern betreut, die in unterschiedlicher Weise von einer normalen Entwicklung abweichende Muster zeigen und deren Schulfähigkeit damit zumindest potentiell in Frage gestellt ist. So schwankt der Anteil der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten in den Kindergärten zwischen 13 % und 35 %. Auch Sprachstörungen haben in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zugenommen, der Anteil variiert zwischen 10 % bei den deutschsprachigen Kindern und sogar 70 % bei den Kindern mit Migrationshintergrund (vgl. Grimm, Aktas, Jungmann, Peglow, Stahn & Wolter, 2004). Für einen Teil dieser Kinder stehen im Rahmen von Integrationsgruppen oder über Modelle der Einzelintegration Fördermöglichkeiten zur Verfügung. Ein anderer Teil wird über zusätzliche Angebote in Frühförderstellen oder Therapieeinrichtungen ergänzend gefördert. Was

aber ist die Situation für Kinder, die nicht als behindert oder als von Behinderung bedroht gelten, gleichwohl aber ein erhöhtes Risiko für Entwicklungsbeeinträchtigungen tragen? Derzeit wird in Niedersachsen ein Orientierungsrahmen für Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren erarbeitet, von dem zu erhoffen ist, dass er Aspekte der Chancengleichheit berücksichtigt und die gemeinsame Erziehung als Schlüssel zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fokussiert.

Ressourcen integrativer Krippenbetreuung

Der Ausbau der Kinderbetreuung für Kinder unter drei Jahre bietet für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder zum einen die Möglichkeit, dass erfahrene Erzieherinnen schon im Krippenalter auf Entwicklungsrückstände aufmerksam werden. Krippen könnten, wenn diese Ressource genutzt würde, Teil eines Früherkennungssystems werden, das die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht, dass auffällige Entwicklungen bei Kindern rechtzeitig erkannt werden.

Zum zweiten ist der Bildungsauftrag der Krippe zu betonen. Die Krippe und auch die Kindertageseinrichtung realisieren diesen Auftrag in enger Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder, jedoch als eigenständige Aufgabe. Diese Festlegung ist durchaus sinnvoll, denn unabhängig vom Einfluss der Familie leistet die Kindertagesstätte einen eigenen Beitrag zur Entwicklung der Kinder. Dabei spielt die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte eine wichtige Rolle. In einer Untersuchung von Tietze, Meischner, Gänsfuß et al. (1998) konnte beispielsweise gezeigt werden, dass der Unterschied in der Qualität der Arbeit zwischen einer sehr schlechten Einrichtung und einer sehr guten für das Kind hinsichtlich wichtiger Teile seiner Sprachfähigkeit bis zu knapp einem Jahr Entwicklungsunterschied ausmachen kann. Kinderta-

geseinrichtungen tragen allerdings die Verantwortung für diese Heterogenität in den Leistungen nicht allein. Orientierungspläne für Bildung und Erziehung im Elementarbereich sind unverzichtbar, um zu einer größeren Klarheit, was unter Bildungsprozessen im Kindergartenalter oder in der Kinderkrippe verstanden werden soll, beizutragen. Es liegen inzwischen Kenntnisse aus der Säuglingsforschung über die frühen Bildungsprozesse vor, die noch keineswegs überall Eingang in die Erzieherinnenaus- und -fortbildungen oder in die alltägliche Praxis in den Kindertageseinrichtungen gefunden hätten (für einen Überblick vgl. Rauh, 2002).

Zum dritten bietet der Ausbau der Krippenbetreuung für Eltern behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Chance auf ein Leben in größerer Normalität. Elterliche Berufstätigkeit wird in höherem Umfang möglich, durch die Entlastung von Pflege und Betreuung wird die Bewältigung der mit der Behinderung zusammenhängenden Aufgaben erleichtert. Die kontroversen Diskussionen um die Krippenbetreuung führen aber besonders bei dieser Gruppe von Eltern zur Verunsicherung, da für den Großteil der Eltern die optimale Förderung ihre Kinder Priorität vor eigenen Bedürfnissen hat (vgl. Engelbert, 1999). Andererseits deuten Untersuchungen darauf hin, dass die Entlastung der Hauptbetreuungsperson eine wichtige Voraussetzung für eine positive Entwicklung der Bindungsbeziehung und für die Aufrechterhaltung eines entwicklungsförderlichen Familienklimas ist (vgl. Weiß, Neuhäuser, Sohns, 2004, S. 111f).

Qualitätsanforderungen an die organisatorischen Rahmenbedingungen

Während in vielen anderen Ländern eine wachsende Zahl von Kindern mit Behinderungen in herkömmlichen frühpädagogischen Tagesbetreuungseinrichtungen aufgenommen wird (vgl. OECD, 2004), gibt es in Deutschland nur eine sehr geringe Anzahl von Plätzen in integrativen Krippen. Ungeachtet internationaler Trends und gesetzlicher Vorgaben sind integrie-

rende Formen der Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren im Wesentlichen auf einzelne Einrichtungen und Träger beschränkt (vgl. Dittrich, 2002). Dies liegt oftmals an nicht geklärten Finanzierungsmodellen von Krippe und Frühförderung, bei denen Kommunen eine Doppelfinanzierung von Leistungen vermuten, obwohl diese Einrichtungen jeweils einen anderen Auftrag verfolgen (Bildung vs. Therapie). Eine Kooperation und Vernetzung der Leistungen von Frühförderung und Bildungseinrichtung wäre hier im Sinne der Entwicklung des Kindes als optimal zu erachten, ein Ausschluss einer dieser Unterstützungsmöglichkeiten wäre hingegen kontraproduktiv.

Andererseits sind organisatorische Bedingungen an die Betreuung behinderter Kinder geknüpft: So muss beispielsweise der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße berücksichtigt werden, darüber hinaus ergeben sich natürlich auch Anforderungen an die Qualifizierung des Betreuungspersonals, um auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder adäquat beobachten und dokumentieren zu können, sowie entsprechend darauf reagieren zu können.

Diese organisatorischen Rahmenbedingungen sind für eine entwicklungsförderliche Umwelt der Kinder mit einer Behinderung notwendig.

Qualitätsanforderungen aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht

Um einen erfolgreichen Bindungsaufbau zu realisieren sollte der Tagesablauf rhythmisiert werden, da Kleinstkinder mit und ohne Behinderungen durch regelmäßige Wiederholungen von Tätigkeiten in der Krippe die Sicherheit gewinnen, die sie zur Exploration ihrer Umwelt benötigen. Darüber hinaus brauchen Kleinstkinder mit und ohne Behinderungen eine konstante, verlässliche und liebevoll akzeptierende Beziehung zu einer erwachsenen Bezugsperson in der Krippe, um eine altersgemäße Form der Bindung aufzubauen und dadurch für spätere Beziehungen zu lernen.

Für eine positive individuelle Entwicklung müssen Kleinstkinder mit und ohne Behinderungen in integrativen Krippen die Möglichkeit haben, sich durch ihr spontanes und von Fachpersonen begleitetes Spiel altersadäquat und ressourcenorientiert zu entwickeln. Dabei sollten sie sich durch die Anwesenheit einer vertrauten Bezugsperson in einer Umgebung, die interessant und herausfordernd ist, sicher und geschützt fühlen. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Kinder in Situationen des Wechsels und der Übergänge (z. B. Elternhaus – Krippe, Mutter/Vater – Erzieherin, Wachsein – Schlafen, Personal- oder Schichtwechsel) nicht verunsichert oder verängstigt werden.

Zur Förderung ihrer sozialen Entwicklung ist es wichtig, Kleinstkindern mit und ohne Behinderungen die Möglichkeit zu geben, selbst gewählte Kontakte und Beziehungen zu anderen Kindern verschiedenen und gleichen Alters zu knüpfen und sich in einem sozial anregenden und konstanten Beziehungsraum zu entwickeln. Dabei sollte ein Gleichgewicht zwischen den anregenden Kontakten mit anderen Kindern und dem individuellen Bedürfnis nach vertrauten, sicheren und konstanten Bezugspersonen und Orten hergestellt werden (vgl. Albers & Jungmann, 2008).

Pädagogische Angebotsgestaltung

Auch wenn die Anforderungen an eine integrative Frühpädagogik zunächst hoch erscheinen, kann man davon ausgehen, dass nur eine qualitativ hochwertige Einrichtung eine gute Einrichtung für alle Kinder ist. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass Formen der Beobachtung und Dokumentation der Fähigkeiten und Bedürfnisse der Kinder als ein Ausgangspunkt für die Formulierung individueller Bildungsziele gesehen werden. In engem Austausch mit der Familie und in Abstimmung mit begleitenden Maßnahmen wie Therapien und Frühförderung kann dies zu mehr Sicherheit im Umgang mit dem behinderten Kind führen und zur Grundlage eines vertrauensvollen Betreuungsverhältnisses werden.

Pädagogische Angebote sind so zu gestalten, dass Kinder in ihrer Individualität gestärkt werden und lernen, mit Unterschieden zu leben. Ein pädagogisches Team, das sich deutlich gegen Ausgrenzung und Diskriminierung positioniert, stärkt somit alle Kinder in ihrem Selbstverständnis und unterstützt sie dabei, Vielfalt als Normalität anzuerkennen.

Literatur

- Albers, T. & Jungmann, T. (2008): Chancengleichheit unter Drei. Gemeinsame Bildungsprozesse in der integrativen Krippe. *Klein & groß*, 4, 28–31.
- BMFSJ (Hrsg.): Siebter Familienbericht der Bundesregierung. Berlin 2007
- BMFSJ (Hrsg.): Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Bericht der Bundesregierung über den Stand des Ausbaus für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren. Berlin 2006
- Dittrich, G.: Integrationsplätze für behinderte Kinder in Kindertageseinrichtungen. In: Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) *Zahlenspiegel - Daten zu Tageseinrichtungen für Kinder*. München 2002, 163–174
- Engelbert, Angelika: Familien im Hilfenetz: Bedingungen und Folgen der Nutzung von Hilfen für behinderte Kinder. Weinheim, München: Juventa Verlag, 1999
- Grimm, H., Aktas, M., Jungmann, T., Peglow, S., Stahn, D. und Wolter, E. (2004): Sprachscreening im Vorschulalter: Wie viele Kinder brauchen tatsächlich eine Sprachförderung? *Frühförderung Interdisziplinär*, 23, S. 108–117.
- OECD (Hrsg.): Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland
- Rauh, H. (2002): Vorgeburtliche Entwicklung und frühe Kindheit. In R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (5. Aufl.). Göttingen Hogrefe, 131–208.
- Riedel, B. (2005): Integration von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen. In: DJI (Hrsg.): *Zahlenspiegel 2005. Kindertagesbetreuung im Spiegel der Statistik*. München 2005, 169–182.
- Tietze, W., Meischner, T., Gänsfuß, R., Grenner, K., Schuster, K.-M., Völkel, P. und Roßbach, H.-G. (1998): Wie gut sind unsere Kindergärten? Eine Untersuchung zur pädagogischen Qualität in deutschen Kindergärten. Neuwied: Luchterhand.
- Weiß, H., Neuhäuser, G. & Sohns, A. (2004): *Soziale Arbeit in der Frühförderung und Sozialpädiatrie*. München: UTB, Reinhardt.

Kontakt

Prof. Dr. Tanja Jungmann, Leibniz Universität Hannover
 Timm Albers, Leibniz Universität Hannover
 Telefon 0511 | 762 - 173 71
 E-Mail tim.albers@ifs.phil.uni-hannover.de

Gesetzlicher Rahmen und Hürden bei der Einrichtung von integrativen Kita-Plätzen in Niedersachsen

Zwei Eltern, die den Verein Mittendrin e.V. gegründet haben, beschreiben die Schwierigkeiten, einen integrativen Krippenplatz einzurichten und was Eltern und Einrichtungen dafür unternommen haben. Die Hürden, die sich für die Kita-Träger bei der Einrichtung von integrativen Krippen- und Hortplätzen stellen, werden zusammengefasst. Sehr kritisch setzten wir uns mit der geplanten Genehmigungspraxis ausschließlich für »Einzelintegration« in Regel-Krippen auseinander (anstelle der Einrichtung von integrativen Krippen oder altersübergreifender Gruppen). Auch für integrative Horte gibt es bisher in Niedersachsen keine Durchführungsverordnung. (In einem Anhang werden die wichtigsten Gesetzesauszüge zusammengestellt.)

»Behindert werden« ist nicht schwer, »mittendrin« zu sein dagegen sehr –
Die Entstehungsgeschichte des Vereins »Mittendrin Hannover e.V.«

Elke Lengert

»Sag mal Elke, wird Lukas eigentlich im Sommer mit den anderen Kindern der Krabbelgruppe in die Kindergartengruppe der Wittekids wechseln?« fragte mich eine Mutter aus unserer Krabbelgruppe (so werden hier in Hannover die Kindertagesstätten für 1,5- bis 3-Jährige genannt). Ohne meine Antwort abzuwarten, fügte sie gleich hinzu: »Also, wenn Lukas nicht mit in die Kindergartengruppe gehen kann, dann schicke ich meine Lilly in einen anderen Kindergarten!«

Wer ist nun also Lukas?

Und worum geht es dieser Mutter?

Lukas ist mein inzwischen dreijähriger Sohn. Er wurde »scheinbar gesund« geboren. Im neunten Lebensmonat erfuhren wir, dass er noch im Mutterleib einen Schlaganfall erlitten hatte. Aufgrund dessen hat er eine Hemiparese rechts (Halbseitenlähmung bzw. Spastik der rechten Körperhälfte) und eine schwere

frühkindliche Epilepsie. Wie vermutlich viele Eltern, bei deren Kindern irgendetwas anders ist, als in den Entwicklungstabellen der Mediziner, Psychologen und Pädagogen beschrieben, fielen wir in den Wochen und Monaten der Diagnosestellung von einer Ohnmacht in die andere. Für sich als Familie einen guten Weg mit einem Kind zu finden, das nicht der Norm entspricht, erfordert schon Kräfte und Anstrengungen, die für Außenstehende kaum vorstellbar sind: Da ist die Trauer um den verlorenen Traum vom gesunden Kind. Da ist die Hilflosigkeit, wie wir die anstehenden gesundheitlichen Probleme, den Pflegeaufwand, die Therapien »managen« sollen. Da sind Familie und Freunde, die mit gut gemeinten aber oft wenig hilfreichen Ratschlägen kommen. Nicht zuletzt bewegt uns auch immer wieder einmal die Sorge um die Zukunft. Wie soll es bloß werden, wenn dieses Kind einmal erwachsen ist???

Viel schlimmer jedoch empfinden wir die gesellschaftliche Komponente, mit der Familien mit »behinderten« Kindern konfrontiert werden. Oft ist der eigene Prozess der Akzeptanz des Anders-Seins eines Kindes noch nicht abgeschlossen, wenn die ersten gesellschaftlichen Hürden auftauchen.

Wir selbst waren gerade mit der Suche eines geeigneten Kindergartenplatzes für unseren älteren Sohn befasst, als uns – im Zuge der Hospitationen in verschiedenen Kindergärten – auffiel, wie begeistert Lukas, der als damals Einjähriger stets mit dabei war, auf die anderen Kinder reagierte. Er, der schon damals aufgrund der schweren Epilepsie extrem entwicklungsverzögert war und vor allem nur sehr selten Kontakt zu anderen Menschen aufnahm, lachte und quietschte vergnügt im Kreis der anderen Kinder. Er, der sich sonst nie für die Aktivitäten anderer Menschen interessierte, nahm diese in einer Gruppe von Kindern sehr wohl wahr und verfolgte sie immer wieder gebannt. Die Erkenntnis, dass wir mit all unseren Bemühungen, ihn zu fördern und zu begleiten einfach nicht genug waren und dass er schon als Kleinkind dringend die Gemeinschaft mit anderen Kindern brauchte, sollte uns in den folgenden Monaten viel Arbeit und Energie kosten.

Die Suche nach einem geeigneten Krabbelgruppenplatz begann

Zunächst dachte ich noch, dass ich »nur« eine Gruppe finden müsste, die tolerant und willens genug ist, ein »entwicklungsverzögertes« Kind aufzunehmen. Schnell wurde ich eines Besseren belehrt und begann meinen ersten Kampf um die »gesellschaftliche Legitimation« meines Kindes. Zahlreiche Krabbelgruppen sahen sich außerstande, ihn aufzunehmen. Ein Kind mit Entwicklungsverzögerung, das weder läuft noch krabbelt zu betreuen, ist in den meisten Einrichtungen schlicht personell nicht zu leisten. Wenn ich dann zudem noch erwähnte, dass er eine bislang medikamentös nicht einstellbare schwere Epilepsie hat, war es ganz aus. An dieser Stelle sei allen Gruppen gedankt,

die sich überhaupt auf meine Frage, ihn zu betreuen einließen und zumindest erst einmal überlegten, was vielleicht möglich sein könnte.

Aus der anfänglichen Verzweiflung, keinen geeigneten Betreuungsplatz zu finden wuchs in mir langsam Wut und Kämpfergeist. Es konnte doch nicht möglich sein, dass die Betreuung eines unter dreijährigen Kleinkindes mit einer »Behinderung« in Hannover nicht umzusetzen war. Mit Hilfe der Beratung durch die Krabbelgruppe »Die Kurzen«, die hier vor Ort schon seit vielen Jahren integrativ arbeitet, erarbeitete ich mir langsam unter welchen Bedingungen auch Krabbelkinder mit einer Behinderung integrativ betreut werden können. Die offizielle Version von Jugendamt, Sozialamt und Gesundheitsamt war mir gegenüber zunächst: So etwas gibt es nicht!

Im Gepäck mit einer Krabbelgruppe, die sich Lukas Betreuung als offizielles Integrationskind vorstellen konnte, bewaffnet mit den richtigen Paragraphen aus dem Sozialgesetzbuch (Eingliederungshilfe) und dem Wissen, dass in der Vergangenheit schon mehrfach Eltern einen integrativen Krabbelplatz vor Gericht eingeklagt hatten, nahm das Projekt »ein Krabbelplatz für Lukas« nach mehr als drei Monaten endlich Formen an. Ein komplizierter Prozess von verschiedenen Antragsstellungen, der Schaffung personeller Voraussetzungen in Lukas zukünftiger Krabbelgruppe, der Bestätigung von Lukas besonderem Förderbedarf durch das Gesundheitsamt begann und zog sich über weitere 4 Monate. Nach langem Zittern und Bangen, das wir ohne die unerschütterliche Zuversicht unserer Heilpädagogin in der Krabbelgruppe und auch unserer Ergotherapeutin in der Hausfrühförderung wohl nie unbeschadet überstanden hätten, hatten wir endlich Anfang Dezember 2006 die Betriebsgenehmigung für eine Einzelintegration in der Krabbelgruppe Wittekids und die Kostenzusage vom Sozialamt für die Eingliederungshilfe von Lukas. Die Freude und Erleichterung darüber ist kaum zu beschreiben!

Nicht nur Lukas durfte von da an »mittendrin« sein und profitiert sehr von der Gemeinschaft mit anderen Kindern in der Krabbelgruppe. Auch wir als Familie fühlen uns seitdem wieder »mittendrin« in der Gesellschaft. Lukas geht in eine ganz »normale« Krabbelgruppe. Auch für seinen großen Bruder, der diese Situation von anderen Geschwisterkindern aus der Kindergartengruppe kennt, ist mit Lukas Betreuung in der Krabbelgruppe ein großes Stück Normalität eingekehrt.



Gründung des Vereins Mittendrin e.V.

Nun hatte ich in die Schaffung eines integrativen Krabbelplatzes für Lukas viel Energie gesteckt und dabei auch so viel über den Umgang mit zuständigen Behörden, das Heranziehen geeigneter Gesetzestexte und damit vor allem auch über die Rechte von Menschen mit einer Behinderung gelernt. Damit hatte ich mir ein sicher eher seltenes »Know-How« zugelegt, dass ich ungern im Sande versickern lassen wollte. Ich fragte mich, ob es nicht in Hannover und Umgebung andere Familien mit ähnlichen Erfahrungen gab. Was war mit Kindern aus Familien, die diese unglaublichen Energien, wie ich sie hatte aufbringen müssen, nicht aufbringen konnten und die sich das umfangreiche Sach- und Fachwissen für die Integration ihrer Kinder nicht aneignen konnten. Ich begann also mit der Suche nach Gleichgesinnten. Im Frühjahr 2007 traf ich einen anderen Vater, Jan Vahlbruch, der eben-

falls schon lange gemeinsam mit anderen Eltern den Kampf um die Integration von Menschen mit Behinderung in Hannover und Umgebung öffentlicher machen wollte.

Jan Vahlbruch und ich organisierten für Juni 2007 ein Treffen für alle, die sich in Hannover und Umgebung für das Thema Integration von Menschen mit Behinderung interessierten oder einsetzen wollten. Die Resonanz war wirklich überwältigend: Zum ersten Treffen erschienen 50 Leute – interessanterweise sowohl Betroffene, als auch heilpädagogische Fachkräfte. Alle Teilnehmer dieses Treffens einte der Wunsch, auf die absolut unzureichende Integration von Menschen mit Behinderung in Hannover und Umgebung mehr aufmerksam zu machen und gemeinsam daran zu arbeiten, die Situation in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu verbessern.

Um die »positive Energie«, die von diesem ersten Treffen ausging nicht über eine längere Sommerpause verpuffen zu lassen, gründeten wir schon im Juli 2007 gemeinsam mit anderen Familien, integrativen Einrichtungen und heilpädagogischen Fachkräften den Verein »Mittendrin Hannover e.V.«. Mittlerweile blicken wir auf beinahe ein Jahr Vereinstätigkeit zurück und sind überrascht und erfreut, was wir bislang haben bewegen können:

Wir haben Arbeitsgruppen zu den Themen Integration in Krabbelgruppen, im Kindergarten, in Schulen und zum Thema Öffentlichkeitsarbeit eingerichtet. Die Arbeitsgruppen machten sich in den vergangenen Monaten mit den rechtlichen Rahmenbedingungen von Integration (im jeweiligen Altersbereich) vertraut, knüpften Kontakte zu Einrichtungen für die entsprechende Altersgruppe, recherchierten Integrationskonzepte aus anderen Städten oder Regionen Niedersachsens, unterstützen und beraten Familien und Einrichtungen in ihren Bemühungen um Integration und viel mehr. Besonders interessant sind unsere Kontakte zu Verwaltung und Politik. Innerhalb kürzester Zeit ist »Mit-

tendrin Hannover e.V.« in Hannover und Umgebung zu einem festen Begriff geworden. Besonders in der Frage der integrativen Betreuung von Kleinkindern in Krabbelgruppen bzw. Krippen mischen wir aktiv mit, wenn es um die Frage der Schaffung weiterer Plätze geht und bringen uns beziehungsweise das Thema in die öffentliche Diskussion.

Unsere Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen führen gerade dazu, dass Interessen von Kindern und Familien hier vor Ort wieder deutlicher gehört werden (müssen) und Aussagen wie »Ihr Kind ist mit drei Jahren noch zu jung für einen Kindergarten!« nicht mehr einfach nur hingenommen werden müssen.

Wir freuen uns über das Vertrauen, dass uns viele Familien und Einrichtungen entgegenbringen, indem sie mit ihren Problemen in der Realisierung von Integration zu uns kommen. Ebenso stellen wir auch erfreut fest, dass es sehr wohl möglich ist mit Behörden und Politik in vielen Fällen eine konstruktive Auseinandersetzung zu führen. Offensichtlich hat der Verein hier in Hannover eine schon lange bestehende Lücke gefüllt und erreicht einerseits, dass Informationen und notwendiges Wissen über Integration gebündelt wird sowie die Vernetzung integrativ arbeitender Einrichtungen verbessert wird als auch, dass die Kommunikation zwischen Behörden und Familien, Familienwünschen und Politik, Politik und Verwaltung etc. in Bewegung gerät. Hoffentlich haben wir und alle unsere Mitstreiter einen langen Atem, um die guten Anfänge unseres Bemühens um mehr Integration auch über lange Zeit weiterführen zu können.

Nun aber endlich zurück zu den ersten Sätzen dieses Artikels. Wer Lukas ist, habe ich berichtet. Worum aber geht es der Mutter, die ihre Tochter Lilly nur mit den anderen Kindern der Krabbelgruppe Wittekids in die Kindergartengruppe der Wittekids geben möchte, wenn auch Lukas mit dabei sein wird? Diese Mutter spricht vom Recht ihres Kindes auf ein Zusammenleben mit Kindern mit einer Behinderung! In der in-

tegrativen Krabbelgruppe Wittekids haben sie und vor allem natürlich Lilly und die anderen Kinder erleben dürfen, wie bereichernd das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung ist. Dass Lukas nun auch mit Lilly und den anderen Kindern in den Kindergarten gehen wird, ist für diese Mutter zur Selbstverständlichkeit, nein sogar zur Voraussetzung geworden. Ginge Lukas nicht in diesen Kindergarten, soll auch Lilly nicht dort sein ... Schön, an dieser Stelle berichten zu können, dass inzwischen auch die Umstrukturierung der Kindergartengruppe in eine integrative Gruppe so gut wie fest steht. Mit den Energien, die mir der gemeinsame Einsatz für Integration im Verein Mittendrin e.V. gibt, haben wir alle Bedingungen für die integrative Arbeit in der Kindergartengruppe schaffen können. Zwar läuft gerade noch das Genehmigungsverfahren. Die Kostenübernahmeerklärung für Lukas in der Kindergartengruppe seines Bruders (!) haben wir jedoch bereits.

Über Kontakt zu anderen Vereinen – insbesondere in Niedersachsen – würden wir uns sehr freuen. Zum Thema Integration von Kleinkindern scheint es Niedersachsen- wie bundesweit noch nicht sehr viele Erfahrungen zu geben. Gerne stehen wir anderen Vereinen, Einrichtungen oder Familien mit unseren bisherigen Erfahrungen zur Verfügung. Informationen über unseren Verein sind auf unserer Homepage unter www.mittendrin-hannover.de zu finden. Alle Arbeitsgemeinschaften haben auch direkte Ansprechpartner, die auf der Internetseite zu finden sind.

Dieser Beitrag erscheint auch in der Zeitschrift »BAG-gemeinsam lernen«.

Kontakt

Mittendrin Hannover e.V.

Erderstr.10

30451 Hannover

E-Mail elke.lengert@mittendrin-hannover.de

Wie Anton in die Krabbelgruppe kam

Jan Vahlbruch für die hannoversche Einrichtung „Die Kurzen“

Dass es allgemein zu wenig Betreuungsplätze für unter Dreijährige gibt, gilt auch für die Stadt Hannover. Das Problem verstärkt sich noch, wenn man einen Krabbelgruppenplatz für ein Kind mit Behinderung sucht. Um die Probleme, die Eltern solcher Kinder bekommen, wenn sie für ihr Kind mit Behinderung einen Krabbelgruppenplatz suchen, fassbarer zu machen, haben wir in diesem Artikel die Geschichte von Anton J. beschrieben. Die Geschichte ist wahr – auch wenn sie bizarr anmutet – und hat ein Happy End: Seit dem 1. August 2007 besucht Anton eine Krabbelgruppe in Hannover-Linden. Der Artikel rückt den abschließenden Richterspruch in den Fokus, der als Plädoyer für mehr Integration im Krippenbereich aufgefasst werden kann.

Die Zeit vor der Krabbelgruppe

Die Geschichte von Anton J. beginnt am 20. April 2006, seinem Geburtstag. Anton wird mit Spina Bifida (offener Rücken) geboren. Darunter versteht man eine Neuralrohrfehlbildung, die unterschiedliche Ausprägungen haben kann und sich daher auch entsprechend unterschiedlich schwer auswirkt. Die Folge ist eine inkomplette Querschnittslähmung, die im leichtesten Falle lediglich eine geringe Beeinträchtigung der Gehfähigkeit hervorruft. Oftmals treten jedoch stärkere Lähmungen, bis hin zu kompletten Querschnittslähmungen auf. Die häufig fehlende Kontrolle über Darm und Blase sind typische Symptome. In den meisten Fällen tritt gemeinsam mit Spina Bifida eine Ansammlung von Hirnwasser in den Hirnwasserkammern wegen einer Ableitungsstörungen auf. Ob und wenn ja wie schwer kognitive Beeinträchtigungen dadurch entstehen, hängt stark von dem Einzelfall ab und variiert beträchtlich.

So war auch Antons Lebensbeginn von einigen Mühen geprägt. Zu dem Zeitpunkt, an dem er in die Krabbelgruppe gehen sollte, war Anton ein fröhliches

und aufgewecktes Kind, das allerdings aufgrund von motorischen Probleme abwärts der Hüften nicht krabbeln oder gar laufen konnte und der alle vier Stunden katheterisiert werden musste. Die Eltern waren überzeugt davon, dass für Anton, der bis dahin Einzelkind war, die Gesellschaft von anderen Kindern die optimale Förderung sein würde und wünschten ihm, eine Umgebung mit mehreren gleichaltrigen Kindern. Da es in ihrem Stadtteil eine Krabbelgruppe gibt, die bereits Erfahrung mit Kindern mit Behinderung gesammelt hatte, und dieser Platz für ein solches Kind passend zum 1. August 2007 frei wurde, meldeten die Eltern von Anton diesen dort an.

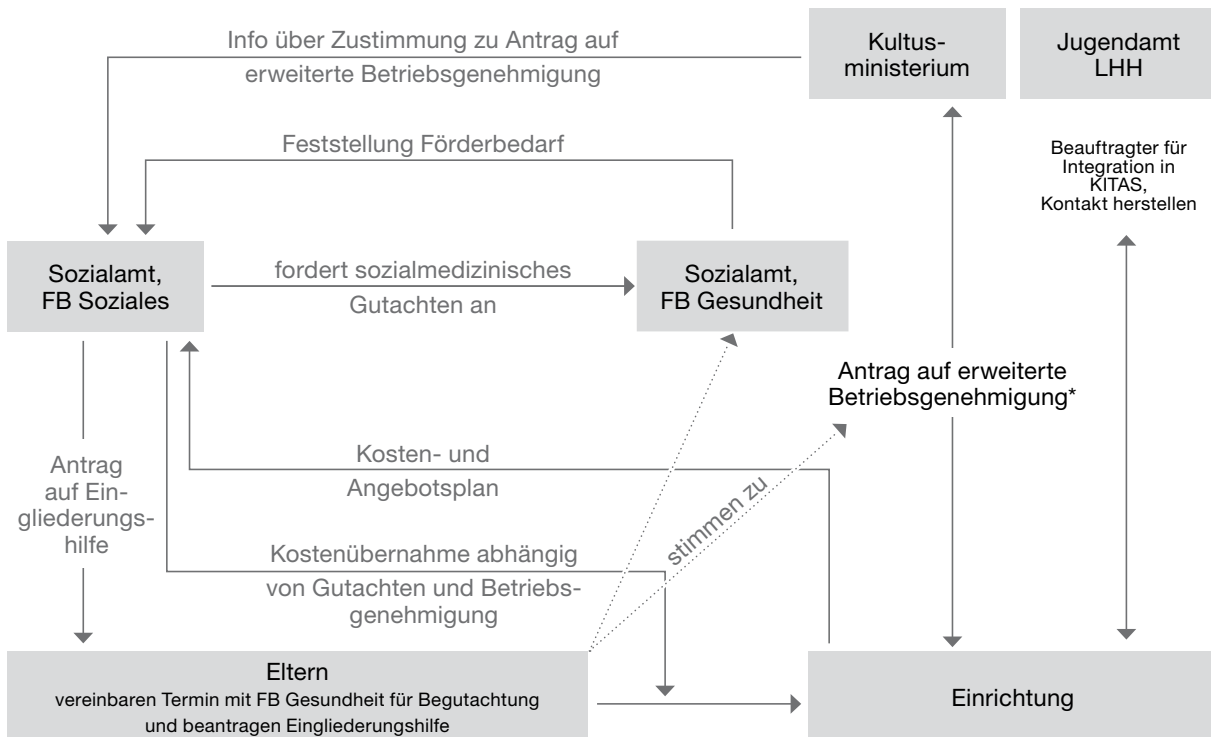


Antons Weg zur Krabbelgruppe

Da es in Niedersachsen keine gesetzlichen Regelungen für die Integration von Kindern mit Behinderung in Krabbelgruppen gibt, gleicht der Weg zu einem Krabbelgruppenplatz für ein Kind mit Behin-

derung einem Pfad im Dschungel durch das Dickicht von Anträgen, Untersuchungen, Gutachten, Stellungnahmen und Absprachen. Wie kompliziert der Weg zu einer integrativen Betreuung von unter Dreijährigen in

Niedersachsen ist, verdeutlicht das folgende Schaubild »Übersicht zum Ablauf bei einem Antrag auf Einzelintegration in der Krabbelgruppe«:



* Personal, Räume, Angebotsplan

Die Voraussetzungen für Anton waren allerdings ganz gut: Die Eltern waren engagiert und hatten genügend Kraft und Ressourcen, um für den Platz zu kämpfen. Die Krabbelgruppe hatte sich Anton angesehen, und nach einer ausführlichen Hospitation waren sich sowohl die Eltern als auch die pädagogischen Mitarbeiterinnen sicher, dass Anton sehr gut in die Krabbelgruppe passen würde. Zudem wohnte die Familie in unmittelbarer Nähe zur Krabbelgruppe. Mit dem Wissen um diese Bedingungen gingen die Eltern von Anton zum Team Behindertenberatung, Fachbereich Gesundheit der Region Hannover, um für Anton ein sozialmedizinisches Gutachten erstellen zu lassen. Dieses Gutachten (siehe Schaubild) dient der Feststellung des Förderbedarfs und ist Voraussetzung für die Kostenübernahme

der zusätzlichen Heilpädagogikstunden, die für eine gelungene Integration unumgänglich sind. In diesem Gutachten wird, einfach gesprochen, durch eine Ärztin festgestellt, ob das untersuchte Kind tatsächlich behindert oder von Behinderung bedroht ist, und ob eine zusätzliche Förderung notwendig wird.

Wer nun denkt, dass bei einem Kind mit Spina Bifida, das bereits ab den Hüften abwärts motorische und sensorische Beeinträchtigungen aufweist und ab den Knien abwärts komplett gelähmt ist, dessen Beine zum Zeitpunkt der Untersuchung aufgrund einer korrigierenden Operation eingegipst waren, der alle vier Stunden katheterisiert werden muss und der über einen Behindertenausweis mit 100% Grad der

Behinderung und die Pflegestufe 2 verfügt, bei dieser Untersuchung ein höherer zusätzlicher Förderbedarf als zwei Stunden pro Woche (was der Hausrühförderung entspricht) festgestellt werden würde, der verfügt zwar über einen gesunden Menschenverstand – liegt aber trotzdem daneben. In dem ablehnenden Bescheid vom 15. Mai 2007, den die Eltern erhielten, wird wie folgt argumentiert:

»Aufgrund der bestehenden Behinderung von Anton J. ist eine heilpädagogische Förderung von zwei Fachleistungsstunden pro Woche zum gegenwärtigen Zeitpunkt als ausreichend anzusehen.«

Damit war die integrative Maßnahme in der Krabbelgruppe abgelehnt – Anton war nicht »behindert« genug.

Nachdem die Eltern diesen Schock verdaut hatten, regte sich Wut und Widerstand. Zusammen mit einer Anwältin wurde am 12. Juni 07 ein Widerspruch formuliert. Aber auch die Krabbelgruppe ließ sich nicht abschrecken und nahm Anton trotz allem auf, indem sie die Kosten für die notwendige Heilpädagogin vorfinanzierte – immer in der Hoffnung, dass der Widerspruch Erfolg haben würde. Am 21. September 07 wurde der Widerspruch von der Landeshauptstadt Hannover zurückgewiesen. Damit wurde die Sache Anton J. gegen die Landeshauptstadt Hannover vor dem Sozialgericht Hannover entschieden. Dieses entschied am 26. September 07:

»Die Antragsgegnerin [Anmerkung: Die Stadt Hannover] wird verpflichtet, dem Antragsteller [Anmerkung: die Eltern von Anton J.] vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückforderung Eingliederungshilfe in Form der Übernahme der Kosten seiner Betreuung in der Krabbelstube zugewähren.«

Damit war die Betreuung von Anton J. in der Krabbelgruppe zunächst einmal sichergestellt. In der Begründung, die wir ausführlich zitieren, heißt es weiter:

»Unstreitig gehört der Antragsteller zum Personenkreis, dem nach § 2 Abs. 1 S. 1 SGB IX Eingliederungshilfe zu gewähren ist. Er leidet an einem so genannten »Offenen Rücken«, infolge dieser Erkrankung bestehen erhöhter Hirndruck sowie massive motorische Einschränkungen. Der Antragsteller hat somit grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 53, 54 SGB XI. Er erhält bereits Leistungen der Hausrühförderung. Der Antragsteller hat hier glaubhaft gemacht, dass ihm als Maßnahme der Eingliederungshilfe die Betreuung in der Krabbelgruppe »Die Kurzen« zusteht. Der Antragsteller hat vorgetragen, aufgrund seiner Behinderung in Gestalt einer inkompletten Lähmung der unteren Gliedmaßen sei er sehr unbeweglich. Er sei sehr schwer zu motivieren, sich fortzubewegen. Andererseits sei er mit dieser Situation sehr unzufrieden.

Wenn er mit gleichaltrigen Kindern aus dem Freundeskreis zusammen sei, reagiere er deutlich agiler und bewegungsfreudiger und auch zufriedener. Der tägliche Umgang mit Kindern sei daher enorm wichtig für eine positive Entwicklung. Er benötige Vorbilder, die ihn auch selbst motivierten, sich aktiver zu beteiligen. Dies sei Voraussetzung für eine möglichst erfolgreiche Integration in die Gesellschaft.

Die Antragsgegnerin hält zurzeit die Maßnahme der Hausrühförderung für ausreichend. Da der Antragsteller noch nicht drei Jahre alt sei, wird eine Betreuung in einer Krabbelgruppe zwar als wünschenswert aber als nicht notwendig als Maßnahme der Eingliederungshilfe angesehen. Die Amtsärztin [...] kommt in ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2007 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Hausrühförderung im Umfang von zwei Fachleistungsstunden ausreichend sei. Für die Betreuung in einer Krabbelgruppe sei eine heilpädagogische Fachkraft als Betreuung erforderlich.

Bei der vom Antragsteller begehrten Leistung handelt es sich um eine heilpädagogische Leistung für Kinder, die noch nicht eingeschult sind nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX. Derartige Leistungen werden nach § 56 SGB IX dann erbracht, wenn zu erwarten ist, dass entweder eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die von ihm begehrte Betreuung in der Krabbelgruppe dieses Ziel der Eingliederungshilfe erreichen kann. Die häusliche Frühförderung ist im Falle des Antragstellers nicht ausreichend. Der Antragsteller, der aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, wie nicht behinderte Kinder gleichen Alters erste Kontakte, beispielsweise beim Spaziergang oder ersten Besuchen auf dem Spielplatz, zu knüpfen, benötigt die Gemeinschaft mit anderen Kindern, um später soweit wie möglich Kontakt mit Gleichaltrigen pflegen zu können und dadurch in die Gemeinschaft eingegliedert zu werden. Der Antragsteller kann hier nicht darauf verwiesen werden, mit der Förderung in einer integrativen Gruppe bis zum Erreichen des Kindergartenalters zu warten. Der Anspruch auf Eingliederungshilfe ist auf die Maßnahme gerichtet, die

am ehesten geeignet ist, der Behinderung entgegenzuwirken. Eine Förderung behinderter Kinder ist umso nachhaltiger, je früher die Förderung einsetzt. Es ist offenkundig, dass ein Kind, das bei Eintritt in das Kindergartenalter bereits sprachlich und soziale Defizite ausgeglichen hat, im Kindergarten auf einem höheren Niveau besser gefördert und integriert werden kann. Bei dem Vergleich einer Betreuung des Antragstellers zu Hause und in einer Krabbelgruppe ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Kontakt zu den Kindern dort nicht auf die Zeit der Betreuung in der Krabbelgruppe beschränkt. Durch den Kontakt mit diesen Kindern entstehen neue individuelle Beziehungen, wie z. B. Spielkontakte am Nachmittag oder Einladungen zu Geburtstagen, die es dem Antragsteller ermöglichen, soziales Verhalten zu trainieren und insbesondere seine motorischen Fähigkeiten zu verbessern.

Der Wunsch des Antragstellers auf Betreuung in der Krabbelgruppe ist auch nicht unangemessen nach § 9 Abs. 2 SGB XII. Hiernach soll Wünschen des Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass nach § 9 Abs. 1 S. 3 SGB IX den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen ist. Der Wunsch der Eltern des Antragstellers ihn in einer Krabbelgruppe betreuen zu lassen und sich nicht auf die häusliche Frühförderung zu beschränken, ist angemessen, denn es ist zu erwarten, dass der Antragsteller dort besser gefördert wird und dass seine Förderung dort auch erforderlich ist. Aus diesem Grund sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht unverhältnismäßig. Für die Frage, wann es sich um unverhältnismäßige Kosten handelt, gibt es keine feststehende Grenze. Es bedarf vielmehr einer



»Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an... die der möglichen vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.«

Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 23 (UN-Kinderrechtskonvention – von der BRD 1992 unterzeichnet)



Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben ... zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein Recht auf Hilfe ... um die Behinderungen abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Folgen zu mildern.... (und) Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.«

Sozialgesetzbuch I, SGB I,
§ 10 Teilhabe behinderter Menschen



wertenden Entscheidung, die auf der einen Seite die bessere Förderung und auf der anderen Seite die Mehrkosten in Beziehung setzt. Da vorliegend die gewünschte Förderung in der Krabbelgruppe für den Antragsteller die bessere Eingliederungshilfe darstellt, die Frühförderung dieses Ziel nicht im gleichen Umfang erreichen kann, sind die entstehenden Mehrkosten hier zu akzeptieren.«

Dieser Begründung ist nicht viel hinzuzufügen. Sie soll Eltern von Kindern mit Behinderung Mut machen, diesen Weg zu gehen, auch wenn man, solange keine verbindlichen Regelungen für die Integration von unter Dreijährigen existieren, eventuelle rechtliche Schritte einleiten muss. Der Verein Mittendrin-Hannover berät und unterstützt in diesen Fragen gerne.

Und wie geht es Anton J. heute,

nach fast einem Jahr in der Krabbelgruppe?

Anton hat immense Fortschritte gemacht: Er kann sitzen, krabbeln und sich in den Stand hoch ziehen, er hat Freundschaften geschlossen und seine sprachliche wie motorische Entwicklung ist außergewöhnlich positiv verlaufen. Ausgehend von diesen sehr guten Erfahrungen hoffen wir, dass der Weg, für den Anton und seine Eltern noch so kämpfen mussten, in Zukunft Normalität wird.

Kontakt

Mittendrin Hannover e.V.

E-Mail jan.vahlbruch@mittendrin-hannover.de

Welche Schwierigkeiten entstehen für die Kita-Träger?

In dem vorangegangenen Beitrag »Wie Anton in die Krabbelgruppe kam« wird beschrieben, wie Eltern für ihr behindertes Kind unter drei Jahren eine Eingliederungshilfe für die integrative Betreuung in einer Krippe eingeklagt haben. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, mit welchen Schwierigkeiten sich auch die Kita-Träger, die sich für eine integrative Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder unter drei Jahren und nach der Einschulung einsetzen, konfrontiert sehen.

Keine Betriebserlaubnis für integrative Krippen und altersübergreifende Gruppen

Für Krippen und altersübergreifende Gruppen (0 bis 6 Jahre) wird in Niedersachsen keine Betriebserlaubnis als integrative Gruppen erteilt. Dies ist aber – analog zu den Regelungen für Kindergärten – einzufordern: Sind die erhöhten Anforderungen (nach KiTaG, 2. DVO) für eine integrative Kindergartengruppe erfüllt, erteilt die Kita-Aufsichtsbehörde eine allgemein gültige Betriebserlaubnis als integrative Gruppe. Werden mindestens zwei anerkannt behinderte Kinder in der Gruppe betreut, besteht automatisch der Anspruch auf eine teilstationäre Eingliederungshilfe (heilpädagogische Fachkraft), die durch das Land Niedersachsen finanziert wird. Im Fall einer anerkannten Einzelintegration in einer Regel-Kindergartengruppe werden zehn heilpädagogische Fachkräftestunden ebenfalls als teilstationäre Eingliederungshilfe durch das Land gewährt. Zusätzliche Einzelfallüberprüfungen über den individuellen Eingliederungsbedarf sind nicht erforderlich. Damit kann der Kita-Träger anerkannt behinderte Kinder zu den geplanten Terminen aufnehmen, und er kann eine heilpädagogische Fachkraft mit geklärten Arbeitszeiten einstellen. Eine Planbarkeit für den Betrieb der integrativen Gruppe ist gegeben.

Ohne die Möglichkeit, eine Betriebserlaubnis als integrative Gruppe zu erhalten, ist für den Kita-Träger genau diese Planbarkeit nicht gegeben.

Will er ein behindertes Kind unter drei Jahren aufnehmen, muss er bei der Kita-Aufsichtsbehörde des Landes im namentlich festgelegten Einzelfall eine Ergänzung/Auflage zu der bestehenden Betriebserlaubnis beantragen. Neuerdings wird keine vorläufige ergänzende Betriebserlaubnis mehr erteilt, das Kind darf erst aufgenommen werden, wenn die endgültige Kostenanerkennung durch den örtlichen Sozialhilfeträger vorliegt. Hierfür wird vorab ein zusätzliches sozialmedizinisches Gutachten verlangt. Ob überhaupt und wann und mit wie viel heilpädagogischen Fachkräftestunden die Kostenanerkennung erteilt wird, ist von den verschiedensten Unwägbarkeiten abhängig. Im positivsten Fall kommt es zu einer schnellen und einvernehmlichen Begutachtung und der gesamte Prozess von der sozialmedizinischen Begutachtung bis hin zu der als Einzelfallentscheidung getroffenen Ergänzung der Betriebserlaubnis dauert etwa ein halbes Jahr. Im schlechtesten Fall dauert der Prozess von der Beantragung bis zur Erlaubniserteilung so lange, dass das Kind darüber zwischenzeitlich drei Jahre alt wurde. Die Einstellung einer heilpädagogischen Fachkraft wird zum Arbeitgeberrisiko des Kita-Trägers, die Fachkraft selbst arbeitet in einem ungesicherten Arbeitsverhältnis.

Zeitverzögernde, individuelle Bedarfsfeststellung

Bei der vorgesehenen, kindbezogenen Einzelfallentscheidung für die Aufnahme in einer Regel-Krippe muss – anders als im integrativ arbeitenden Kindergarten – für jedes anerkannt behinderte Kind unter drei erneut ein aufwendiges Einzelfallüberprüfungsverfahren über seinen individuellen Bedarf an Eingliederungshilfe von den Eltern eingeleitet werden. Dies bedeutet eine erhebliche Zeitverzögerung, denn für die meisten betroffenen Kinder wurde (für die Genehmigung der Hausrühförderung) bereits schon einmal vom örtlichen Gesundheitsamt eine Behinderung beziehungsweise eine drohende Behinderung festgestellt. Viele Kinder haben darüber hinaus einen

Schwerbehindertenausweis mit einem festgestellten Grad an Behinderung. Für den Anspruch auf eine Betreuung in einer Tageseinrichtung müssen sich nun die Eltern, nicht der Kita-Träger, mit drei örtlichen Behörden (Gesundheitsamt, Sozialamt, Jugendamt) auseinandersetzen und erneut ein medizinisches Gutachten beantragen. In diesem Gutachten muss festgelegt werden, wie viele heilpädagogische Fachkräftestunden als ambulante Eingliederungshilfe pro Woche gewährt werden und ob die integrative Betreuung in einer Tageseinrichtung als Eingliederungsmaßnahme für notwendig angesehen wird (vgl. hierzu den Fall Anton, für den seine Eltern diese Eingliederungsmaßnahme erst einklagen mussten). Die Anforderungen an solch ein Gutachten sind in letzter Zeit deutlich erschwert worden: Reichte früher die Feststellung, dass eine Hausfrühförderung nicht ausreicht und eine teilstationäre Förderung empfohlen wird, muss jetzt in jedem Gutachten minutiös aufgeführt werden, wie viel Hilfebedarf in welchen Bereichen für das behinderte Kind erforderlich sind. Insgesamt ist die Tendenz zu beobachten, dass der Anteil der gewährten Minuten/Stunden an Eingliederungshilfe eher sinkt und sehr oft deutlich weniger als die für die Einzelintegration in Kindergärten vorgesehenen zehn heilpädagogischen Wochenstunden gewährt werden.

Sind die Eltern (und der Träger) nicht einverstanden mit dem Ergebnis der Begutachtung und legen Widerspruch ein, verlängert sich der Prozess entsprechend. Für den Kita-Träger bedeutet dies neben einem unverhältnismäßig hohen Beratungsaufwand für die betroffenen Eltern auch, zu entscheiden, ab wie viel genehmigten heilpädagogischen Fachkräftestunden pro Woche er überhaupt noch die Aufnahme von behinderten Kindern verantworten kann.

Ob es viele Eltern und Träger gibt, die dieses bürokratische und komplexe Einzelüberprüfungsverfahren überhaupt durchstehen wollen bzw. können, ist sehr kritisch zu hinterfragen. Paradox und im Widerspruch zu dem Gleichbehandlungsgebot ist, dass ein behindertes Kind mit seinem dritten Geburtstag als Kindergartenkind selbstverständlich den Anspruch auf teilstationäre Eingliederungshilfe erhält, der ihm vorher als unter Dreijähriges verwehrt wurde.

Einzelintegration und »doppelte Einzelintegration«

Auch die von den Ministerien vorgeschlagene »Bündelung« der heilpädagogischen Fachkräftestunden aus zwei »Einzelanerkennnissen« erleichtert den Kita-Trägern die Einstellung von heilpädagogischen Fachkräften nicht. Zeitpunkt und Umfang der gewährten individuellen Eingliederungshilfe ist ebenso wenig abschätzbar, wenn für zwei behinderte Kinder ein Antrag gestellt wird.

In fünf uns bekannten Fällen wurde in der Vergangenheit von Eltern und Trägern erreicht, dass die Kita-Aufsicht des Landes eine Einzelintegration in Krippen (in Anlehnung an den Einzelintegrationserlass für Kindergärten) zuließ und das Land die teilstationäre Eingliederungshilfe von zehn heilpädagogischen Fachkräfte-Wochenstunden übernahm. Dies soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Mit einer analogen Anerkennung und Finanzierung der zehn heilpädagogischen Stunden als nun ambulanter Eingliederungshilfe durch die Kommunen ist nicht ohne Weiteres zu rechnen. Überhaupt werden in den einzelnen



»Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit...Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts...junge

Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.«

Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII, § 1



»Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch..., um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter ... Kinder Rechnung getragen.«

Sozialgesetzbuch IX, SGB IX, § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Kommunen höchst unterschiedliche Maßstäbe angelegt bis hin zur Ablehnung überhaupt eines Förderbedarfes in einer Tageseinrichtung.

Idealismus und Rechtsweg

Kita-Träger, die eine verantwortliche integrative Tagesbetreuung für Kinder unter drei anbieten wollen, erhalten zum jetzigen Zeitpunkt für die notwendige zusätzliche Fachkräfteausstattung weder eine verlässliche noch eine ausreichende Förderung.

Umso mehr sind die in dieser Auflage beschriebenen Einrichtungen zu wertschätzen, die sich dennoch mit großen Engagement und Idealismus auf den Weg gemacht haben, eine integrative Tagesbetreuung in ihren Krippen zu realisieren. Dies bedeutete so gut wie immer, dass sie mit der Einstellung einer heilpädagogischen Fachkraft deren Personalkosten vorfinanziert haben und auch das Risiko eingegangen sind, keine entsprechende Kostenanerkennung/Finanzierung der notwendigen Eingliederungsmaßnahme zu erhalten.

Angesichts der gesetzlichen Lücken in Niedersachsen ist den Eltern unbedingt zu raten, zumindest die Anerkennung des teilstationären Eingliederungsbedarfes

ihres Kindes nachdrücklich zu verfolgen, sich von einem ersten Ablehnungsbescheid nicht abschrecken zu lassen und sich mit anderen Betroffenen zusammen zu tun.

Bei einer Ablehnung des eingereichten Widerspruchs verbleibt nur der Klageweg. Entscheiden sich die Eltern für das Einklagen der Eingliederungshilfe, sollte innerhalb eines Vierteljahres durch eine einstweilige Verfügung über die Gewährung der Eingliederungshilfe durch das Sozialgericht entschieden sein (unter Vorbehalt der Rückforderung nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens). In dem geschilderten Fall von Anton wurde zum Glück der vorläufige, positive Bescheid nach etwa einem halben Jahr im Hauptsacheverfahren bestätigt. In vielen Fällen dauert dies jedoch erheblich länger. In dieser Übergangszeit hat der Kita-Träger das Risiko einer Rückforderung der manchmal bereits abgeschlossenen, aber über mehrere Jahre gehenden Eingliederungsmaßnahme zu tragen.

Die schon seit vielen Jahren integrativ arbeitende Krippe »Die Kurzen« in Hannover hatte (nach Beratung durch die Kita-Aufsicht und nach Durchführung umfangreicher Investitionen) beantragt, zum Kindergartenjahr 2008/2009 als integrative Krippe anerkannt zu werden. Dieser Antrag wurde überraschend im Sommer abgelehnt und lediglich eine »doppelte Einzelintegration« für die beiden aufgenommenen behinderten Kinder genehmigt (so wie es die neuen Empfehlungen des MK und MS vorsehen, vgl. S. 00 ff).

Dies bedeutet, dass durch das Land für die Krippe keine Landesmittel für eine Vollzeit-HeilpädagogIn und keine erhöhte Landesfinanzhilfe (erhöhte Verfügungsstunden) analog zur integrativen Kindergarten-Gruppe gewährt werden. Stattdessen wurden – immerhin – durch den örtlichen Träger für jedes Kind als individuelle ambulante Eingliederungsmaßnahme zehn heilpädagogische Wochen-Stunden genehmigt (»gebündelt« heißt dies, »nur« eine 20-Stunden-Stelle ohne zusätzliche Verfügungsstunden).

Da auf Landesebene Widerspruchsverfahren abgeschafft sind, haben sich »Die Kurzen« zu einer Klage auf Erteilung einer Betriebserlaubnis als integrative Krippengruppe entschieden. Ein Gerichtsurteil wird voraussichtlich erst in zwei bis drei Jahren vor dem Verwaltungsgericht gefällt werden, könnte aber dann auch Signalwirkung für andere Läden haben. Der Trägerverein bemüht sich zur Zeit sehr engagiert, durch Spendensammeln und sonstige Maßnahmen die zusätzliche halbe Heilpädagoginnen-Stelle zu finanzieren und das Angebot einer integrativen Krippe aufrecht zu erhalten.

Die kommunale Ebene

Angesichts der enormen Kostenlasten, die für den geplanten Ausbau an Betreuungsplätzen für Unterdreijährige in den nächsten Jahren anstehen, befürchten wir, dass die Kommunen den vorhandenen Bedarf der Kinder mit Behinderung auf eine integrative Betreuung wegen der zusätzlichen Kosten (Eingliederungshilfe, Verringerung der Gruppengröße) schlichtweg gar nicht oder nicht ausreichend berücksichtigen werden.

Wegen der unregelmäßigen Gesetzeslage liegt es auf der Hand, dass die Kommunen als örtliche Träger sozusagen auf den Eingliederungskosten »sitzen bleiben«



»Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen und oder zu erleichtern...«

Sozialgesetzbuch XII, SGB XII, § 53

würden, wenn das örtliche Gesundheitsamt, der/die Kinderarzt/in oder das Sozialpädagogische Zentrum oder auch das Sozialgericht einen teilstationären Eingliederungsbedarf des behinderten unter dreijährigen Kindes oder des Grundschulkindes festgestellt hat (dies bedeutet werktätlich eine mindestens fünfstündige heilpädagogische Förderung oder wenigstens zehn sonder- oder heilpädagogische Förderstunden pro Woche bei Einzelintegration in einer integrativen Einrichtung).

Eigentlich müssten diese teilstationären Maßnahmen im Rahmen des quotalen Systems den Kommunen zusätzlich durch das Land erstattet werden, das Nds. AG SGB XII sieht dies aber nicht vor. Auch die neuen Empfehlungen der zuständigen Ministerien, stattdessen eine ambulante Eingliederungshilfe in Regel-Krippen vorzusehen, bedeuten die sächliche Zuständigkeit der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe und damit auf jeden Fall Kostensteigerungen.

Eltern und Einrichtungsträger berichten inzwischen auch von örtlich geregelten Einsparmaßnahmen und einer erschwerten Anerkennnispraxis für ambulante wie für teilstationäre Eingliederungsmaßnahmen. Dies gilt auch für den Kindergarten. So wird in Hannover inzwischen jedes behinderte Kindergartenkind jährlich überprüft, ob die Fördermaßnahmen erfolgreich waren und damit ggfs. für die nachfolgenden Jahre keine Eingliederungshilfe mehr notwendig ist (in Hannover gibt es derzeit einen großen Mangel an integrativen KiGa-Plätzen). Völlig widersprüchlich bleibt allerdings aus unserer Sicht, ob der riesige, personalintensive Aufwand der vielen zusätzlichen sozialmedizinischen Gutachten und der Einzelfallbehandlung nicht letztendlich auch für den Kostenträger kontraproduktiv ist.

Für das Anliegen einer Integration oder sogar Inklusion aller Kinder in unserer Gesellschaft sind die in Niedersachsen vorzufindenden Rahmenbedingungen bedrückend.

Gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Hort und Schule

Integration im Hort

Das Nds. Kita-Gesetz sieht für die integrative Tagesbetreuung ebenfalls keine rechtsverbindliche Durchführungsverordnung vor. Wir kennen nur zwei Horte, die in der Vergangenheit eine Betriebserlaubnis als integrative Horte erwirken konnten und die heute noch integrativ arbeiten. Die Probleme sind vielschichtig:

Für die in den integrativen Horten betreuten behinderten GrundschülerInnen wurde bereits während ihrer Kindergartenzeit ihr teilstationärer Eingliederungsbedarf anerkannt. Eine fortgeführte Kostenübernahme der Eingliederungshilfe im Hort ist wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung aber ähnlich wie im Krippenbereich strittig. Außerdem wird argumentiert, der teilstationäre Eingliederungsbedarf sei bereits durch den Schulbesuch abgedeckt. Andererseits lässt die Kita-Aufsicht aber auch nicht zu, dass Regel-Horte anerkannt behinderte Kinder betreuen. Das heißt, in einem Hort, der behinderte Kinder aufnimmt, müssen die Standards einer integrativen Gruppe erfüllt werden.

Seit Einführung der Verlässlichen Grundschule mit festen Schulzeiten ist in der Regel während der normalen Schulzeit keine werktägliche Betreuungszeit von fünf Stunden im Hort vorgesehen (dies ist eine Voraussetzung für die Finanzierung der teilstationären Eingliederungshilfe). Eine jahresdurchschnittliche Betreuungszeit von fünf Stunden täglich (eingerechnet der längeren Betreuung der schulfreien Werktage) wird nicht anerkannt. Dazu kommt, dass die Zahl der integrativen Grundschulklassen wegen der Einsparung von Förderstunden in Niedersachsen stark rückläufig ist. Dies hat zur Folge, dass die behinderten Kinder notgedrungen in Förderschulen beschult werden und dann erst noch später als die nicht behinderten Kinder aus ihren Schulen in den Hort kommen (in der Regel zwischen 13.30 und 14.00 Uhr).

Dennoch betonen die betroffenen Eltern in den uns bekannten Einrichtungen, dass ihnen und ihren Kindern selbst diese begrenzte integrative Betreuung viel bedeutet, insbesondere dann, wenn ihre Kinder ansonsten getrennt in Förderschulen beschult werden. Angesichts des allgemeinen Hortmangels und der ungesicherten Finanzierung für die Kita-Träger bleibt ihren Kindern eine integrative Hortbetreuung im Normalfall aber verwehrt.

Sind Eltern und Hort-Einrichtung idealistisch genug, sich dennoch im Hort für eine Gemeinsame Erziehung zu entscheiden, müssen sie jedes Jahr wieder neu mit ihrer Kommune um die Finanzierung der heilpädagogischen Fachkraft verhandeln. Wir wissen von einem Elterninitiativ-Hort, für den das Land eine anteilige teilstationäre Eingliederungshilfe für die schulfreien Werktage zugestanden hat. Zusätzlich konnte eine ambulante Förderung durch die Kommune erwirkt werden.

Eine verlässliche und dauerhafte Vorhaltung von integrativen Hortplätzen ist so aber nicht möglich.

Integration in der Schule: Eine Schule für alle?

Integrative Erziehung in der Kita funktioniert, das zeigen die Erfahrungen in vielen integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in Hannover, in Niedersachsen und auch bundesweit.

Was aber passiert mit den Kindern, die auch in der Schule einen besonderen Bedarf an Förderung haben? Kinder, die Hilfen beim Anziehen, bei Toiletten-gängen, beim Schreiben mit einem Stift, bei Ausflügen, beim Verstehen des Schulstoffes, beim sich konzentrieren in der Gruppe mit bis zu 30 Mitschülern, bei der Kommunikation mit anderen Kindern haben? In Niedersachsen werden 40.482 Kinder als Schüler

mit Förderbedarf gezählt (in Bremen 4.793 Kinder). 95,3 % dieser Kinder werden an einer Förderschule beschult. Nicht einmal 5 % der Kinder mit Behinderung bekommen einen integrativen Schulplatz.

Laut Bildungsbericht der Bundesregierung von 2008 gehen im Bundesdurchschnitt 15,7 % der Kinder mit Behinderung in integrative Schulklassen an Regelschulen, 84,3 % in Förderschulen. In Bremen gehen fast die Hälfte aller behinderten Kinder in Regelschulen, während Niedersachsen das Schlusslicht dieser Statistik bildet (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2008, Bielfeld 2008, S.67).¹

Niedersachsen ist ganz weit entfernt von einem integrativen, geschweige denn inklusiven Bildungssystem. In Niedersachsen sinken die Gesamtzahlen der Sek. I Schüler seit Anfang der 90er Jahre, während die Anzahl der Schüler in Förderschulen deutlich steigt.² Seit 1990 haben sich außerdem die Rahmenbedingungen verschlechtert, die Klassen wurden größer, die Lehrerstunden pro Kind sanken, sowohl in den Förderschulen, als auch in Integrationsklassen (vgl. Nds. Kultusministerium: Die nds. allgemein bildenden Schulen in Zahlen 2006).

Laut nds. Schul-Gesetz gibt es zwei Möglichkeiten der schulischen Integration:

a. Einzelintegration

Ein einzelnes Kind mit einer Behinderung wird in eine Schulklasse aufgenommen und einige Stunden pro Woche von einem Förderlehrer/in unterrichtet

b. Integrationsklasse

In der Integrationsklasse werden bis zu fünf Kinder mit Behinderung und etwa 10 bis 15 nicht-

behinderte Kindern gemeinsam unterrichtet. Die Klasse wird von einem Grundschullehrer/in und einem Sonderschullehrer/in gemeinsam unterrichtet. Es kann auch noch ein zusätzlicher Integrationshelfer/-in eingestellt werden (vgl. Kultusministerium Niedersachsen: Sonderpädagogische Förderung, Information für Eltern).

Das Verfahren sieht vor, dass die Eltern (am besten bereits bei der Schulanmeldung) bei ihrer Grundschule einen Antrag auf integrative Beschulung und auf die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen. Wenn sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde und die Grundschule bereit ist, das Kind mit Behinderung integrativ zu beschulen (das Lehrerkollegium kann dies ablehnen, §4 Nds. Schulgesetz), muss noch auf die Zustimmung des Antrags durch die Landesschulbehörde gewartet werden.

Zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (im emotionalen, sozialen, kognitiven, auditiven, visuellen, motorischen oder sprachlichen Bereich) wird das Kind mehrere Tage von einer Lehrkraft unterrichtet und ein Bericht erstellt. Die beteiligten Schulen, der besuchte Kindergarten und Eltern besprechen das Gutachten. Eine von der Schule einzurichtende Förderkommission gibt dann eine Empfehlung zum weiteren Schulbesuch ab. Die Landessschulbehörde entscheidet daraufhin über den Schulort und über den Förderbedarf.

Eine Schule ist nur dann gesetzlich verpflichtet, ein Kind mit Behinderung aufzunehmen, wenn es am zielgleichen Unterricht teilnehmen kann. Sobald die Ziele des Unterrichtes für verschiedene Kinder als unterschiedlich gelten (»zieldifferent«), ist die Schule nicht zur Aufnahme verpflichtet. Eltern behinderter Kinder wissen oft erst wenige Wochen vor der Einschulung, welche Schule ihr Kind besuchen wird.

Nach dem Gesetz müssten in Integrationsklassen zwei Lehrer/innen unterrichten und eine zusätzliche Person Kinder z.B. auf die Toilette begleiten, beim Mittagessen

1 Nur Niedersachsen und Sachsen-Anhalt liegen unter 10 %, Baden-Württemberg Mecklenburg-Vorpommern, Berlin-Brandenburg und Schleswig-Holstein liegen bei über 20 %.

2 Die Stadt Magdeburg soll im Sek.I-Bereich bereits mehr Förderschulen als Regelschulen haben!

Vgl. www.eine-schule-für-alle.de

sen helfen, beim An- und Ausziehen im Sportunterricht, im Umgang mit technischen Hilfsmitteln helfen, bei Pausenaktivitäten begleiten u.ä.

Je nach Behinderung werden den Kindern Förderstunden gewährt, so wird einem Kind mit einer geistigen Behinderung zum Beispiel fünf Stunden pro Woche, einem Kind mit einer Lernbehinderung nur drei Stunden pro Woche gewährt. Aus Sicht der Schule ist es am besten, möglichst viele Förderstunden zu bekommen, so dass eine Förderkraft so lange wie möglich in einer Klasse sein kann. Realität ist, dass eine reguläre Lehrkraft unterrichtet und nur stundenweise durch eine Förderlehrkraft unterstützt wird. Die Schule kann aus eigenen Mitteln weitere Kräfte/Stunden finanzieren oder zum Beispiel eine Referendarin in der Integrations-Klasse einsetzen. Die Klassen- und Fachlehrer/innen müssen sich auf jeden Fall auf zusätzlichen Bedarf durch die Integrations-Schüler einstellen. Die Eltern können einen Integrationshelfer/in für ihr Kind beantragen (bei seelisch behinderten Kindern beim Jugendamt, bei geistig- oder körperbehinderten Kindern beim Sozialamt), der dann stundenweise im Unterricht dem Kind zur Seite steht (das kann ein Zivi sein, eine Erzieherin, oder auch ein Sozialpädagoge).

Neben den Integrationsklassen und der Einzelintegration an Grundschulen gibt es noch sog. Kooperationsklassen. Organisatorisch gehören diese Klassen zu Förderschulen und werden auch von Förderlehrkräften unterrichtet, sie befinden sich jedoch räumlich in Grundschulen, die mit Förderschulen kooperieren. Dort kann es dann gemeinsamen und getrennten Unterricht geben. (Diese unterschiedlichen Integrationsformen sind definiert, aber finden sich nur sehr vereinzelt in den Kommunen wieder.)³

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die an einer Grundschule integrativ unterrichtet wurden,

müssen diesen Förderbedarf überwunden haben, um weiter auf eine Regelschule gehen zu können. Bei weiter bestehendem Förderbedarf gehen diese Kinder dann an Förderschulen. Ab der 5. Klasse gibt es in ganz Niedersachsen insgesamt nur 6-7 weiterführende Schulen, die gemeinsamen Unterricht für behinderte und nicht-behinderte Kinder anbieten! Im Gegensatz zu den Grundschulen, gibt es für weiterführende Schulen bisher keinen Erlass zur Integration. Die Schulen erhalten auf der Grundlage individueller Einzelbescheide jährlich entsprechende Mittelzuweisungen, was zu Unterfinanzierungen und Planungsunsicherheiten führen kann.

Wir sind in Niedersachsen sehr weit entfernt von einer »Schule für alle«.

Das Deutsche Bildungswesen widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention

Im Dezember 2006 wurde die UN-Konvention zum Schutz der Menschen mit Behinderung verabschiedet, im darauf folgenden März hat auch die Bundesrepublik die Konvention unterzeichnet. Die Ratifizierung steht immer noch aus, wurde aber im September 2008 vom Bundeskabinett beschlossen. Der Völkervertrag wurde in erster Lesung im Bundestag behandelt. Das notwendige Gesetz zur Umsetzung der UN-Konvention soll am 1. Januar 09 in Kraft treten.

Deutschland würde sich damit einem inklusiven Schulsystem verpflichten. Die Konvention geht davon aus, dass 80 bis 90% aller Kinder mit Behinderung eine Regelschule besuchen können. Die UN-Konvention setzt zwar keine Frist zur Umsetzung eines inklusiven Bildungssystems, aber sie ist die erste Konvention zu sozialen Rechten, die einen Behindertenrechtsausschuss bei den Vereinten Nationen einrichtet, der von Verbänden ebenso wie von einzelnen Bürgern angerufen werden kann. Der Ausschuss prüft die Umsetzung der Konvention und die Bundesrepublik ist zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

³ In der Landeshauptstadt Hannover wurde beispielsweise im Schuljahr 2008/2009 unseres Wissens nach nur ein einziges Kind integrativ eingeschult.

Aktuelles und Termine

Nifbe-Projekt mit der lagE?

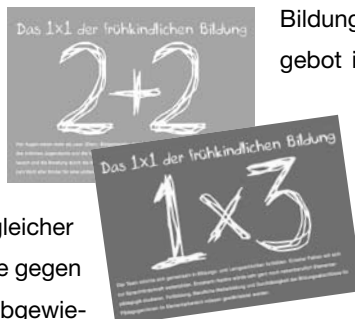
Die lagE e.V. hat zusammen mit der Uni Hannover/ Institut für Sonderpädagogik beim neu gegründeten nifbe (Nds. Institut für Frühkindliche Bildung und Entwicklung) einen Antrag auf ein sog. Transferprojekt gestellt. Falls der Antrag bewilligt wird, werden wir ab 1. Februar 2009 ein zweijähriges Projekt zur Bestandsaufnahme der Integration von Kindern mit Behinderung in hannoverschen Elterninis beginnen. Wir würden uns dann sehr über integrativ arbeitende Einrichtungen freuen, die Interesse an der Mitarbeit haben.

Sprachförderung

In 2009 läuft die Sprachförderrichtlinie für zusätzliche Sprachförderkräfte in Kitas aus, die Förderung soll – trotz vielfältiger fachlicher Kritik – nach denselben Grundsätzen und im gleichen Umfang (6 Mio.) in den nächsten 4 Jahren fortgesetzt werden. Eine kleine Verbesserung wurde angekündigt, dass zukünftig nicht mehr jedes Jahr die Zahl der Kinder mit Sprachförderbedarf neu nachgemeldet werden muss (dadurch ergaben sich in der Vergangenheit immer wieder Verschiebungen der genehmigten Förderstunden). Es soll eine Fortbildungsoffensive zur Sprachförderung zusammen mit den Fachschulen gestartet werden.

Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen

Das Bündnis für Kinder und Familien in Niedersachsen beendete seine Kita-Qualitätskampagne mit einer Petition, die im Landtag eingereicht wurde. Die Petition von 13.000 Bürger und Bürgerinnen sowie von 243 Verbänden und Organisationen in Niedersachsen für bessere Bildungsstandards der frühkindlichen Bildung und für die Herstellung gleicher Lebensverhältnisse in Niedersachsen wurde gegen die Stimmen der Opposition im Landtag abgewiesen. Die Petenten hatten die Qualitätskampagne »Das 1x1 der frühkindlichen Bildung« des Bündnisvereins unterstützt: Nicht nur der Ausbau von Kita-Plätzen ist notwendig, sondern dringend auch eine



Verbesserung der Qualitätsstandards in den Kitas bis zum Jahre 2013. Mit allen Anstrengungen muss das

Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot im Elementarbereich schrittweise an das Niveau im europäischen Ausland angehoben werden. In einer »Niedersachsen-Erklärung« wird vom Land eingefordert, der sozialen Ausgrenzung gerade in der ersten Stufe unseres Bildungswesens

entgegen zu wirken und für einen Ausgleich der großen regionalen Unterschiede im Bildungsangebot in Niedersachsen Sorge zu tragen.

>> www.buendnis-fuer-kinder-nds.de

Ergänzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung um Krippen

Das Kultusministerium erarbeitet zur Zeit zusammen mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die Erweiterung des Orientierungsplanes für Kinder unter 3 Jahren. Im Auftrag des MK wird die Fachhochschule Emden den Diskussions- und Dokumentationsprozess unterstützen.

Kita-Kampagne der Freien Wohlfahrtspflege

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege startet im Dezember eine Kita-Kampagne mit dem Slogan »Kinder sind mehr wert«. Neben der Verbreitung von Kampagnenmaterialien wie Kugelschreibern, Armbändern, Luftballons etc. werden in fünf Städten auch Veranstaltungen dazu stattfinden.

Beitragsfreies Letztes Kindergartenjahr

Es gibt vereinzelte Rückfragen bei der lagE aus kleineren Gemeinden, dass Elterninitiativen von ihrem örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. der zuständigen Gemeinde nur die Pauschalen für die Umsetzung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr erhalten, die aber – aufgrund der örtlichen Finanzierungsvereinbarungen mit den Initiativen – nicht mehr kosten-

deckend sind (einzelne Anfragen aus den Landkreisen Braunschweig und Lüneburg). Die Problematik wird sich verschärfen, wenn zukünftig auch das erste und zweite KiGa-Jahr kostenfrei werden soll. Wir würden uns über die Meldung von den Einzelfällen freuen, die Probleme bei der Erstattung für das dritte Kita-Jahr haben.

Die lagE e.V. dreht einen Film über Krippen/Krabbelgruppen

Die lagE e.V. arbeitet zur Zeit an einem Film über die Vielfalt und Qualität von Einrichtungen für Unterdreijährige im Elterninitiativbereich. In fünf niedersächsischen Städten wurden hierzu insgesamt sechs Einrichtungen besucht und Ausschnitte aus dem Tagesablauf gefilmt. Der Film wird voraussichtlich ab Februar über die lagE e.V. und ihre Mitgliedsvereine zu beziehen sein.

KiföG

Am 7. November 08 wurde das Kinderförderungsgesetz (KiföG) verabschiedet. Ab 2013 hat jedes Kind ab dem ersten Geburtstag einen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Kita oder bei einer Tagespflegeperson. Ab dem 1. Januar 2009 hat im Grundsatz jedes einjährige Kind, dessen Eltern arbeiten oder in einer Ausbildung stehen oder die die Förderung ihres Kindes in einer Kita wünschen (oder wenn ein besonderer Erziehungsbedarf besteht) einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Das Land Niedersachsen muss ebenso wie alle anderen Bundesländer mindestens eine Versorgung für 35 % der Ein- bis Unterdreijährigen bis 2013 sichern. Im Oktober wurde eine Vereinbarung zwischen Land und Gemeinden über die Betriebskosten abgestimmt.

Modellkommunengesetz

Das Modellkommunengesetz, das u.a. die Aussetzung der Raumstandards in Kitas in fünf Modellkommunen erprobt, wird um ein Jahr verlängert. Nach Beendigung des Modells soll entschieden werden, ob in ganz Niedersachsen die Raum-Standards abgeschafft werden. Nur die Abschaffung des Spielplatzgesetzes soll bereits zum nächsten Jahr beschlossen werden.

Vereinbarungen zu Investitions- und Betriebskosten:
>> www.mk.niedersachsen.de

Brückenjahr-Programm

Am 14. April 08 fand hierzu im Nds. KuMi ein Träger-Informationsgespräch statt. Eine inhaltliche Auswertung der Einrichtungsbefragung im Dez./Januar 08 durch die wiss. Begleitung (Uni Hildesheim) liegt noch nicht vor. Der Rücklauf der Kitas lag nach Auswertung bei 38,3 %, die Beteiligung der einzelnen Trägerbereiche entsprach der tatsächlichen prozentualen Verteilung. Ab Sommer 08 sind zusätzlich einige qualitative Befragungen vor Ort geplant. Die Freien Träger plädierten dafür, hierzu auch einzelne Kitas zu befragen, deren Konzept ausdrücklich eine Bildungsförderung über den gesamten Zeitraum des Kitabe-



Bertelsmann Länderreport erschienen

Im Sommer erschien der Länderreport der Bertelsmann-Stiftung, in dem Niedersachsen hinsichtlich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung mit

den anderen Bundesländern verglichen wurde. Hier finden sich viele Statistiken und Aussagen zur quantitativen Betreuung, zu den Rahmenbedingungen und zur Finanzierung.

>> www.kinder-früher-fördern.de

Um 750 Zeichen auf 600 Zeichen kürzen

Anhang

Rechtliche Grundlagen der Integration in Kitas

Rechtliche Grundlagen für die gemeinsame Betreuung, Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege in Niedersachsen

Das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

In der Bundesrepublik Deutschland ist für alle behinderten Menschen auf allen gesetzlichen Ebenen das Recht auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ein Benachteiligungsverbot verankert, die geltenden rechtlichen Grundlagen sprechen eindeutig für eine integrative Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderung bzw. von Behinderung bedrohten Kindern. Eine Alterseinschränkung dieses Rechtes gibt es nicht, so dass auch für Kinder mit Behinderung unter 3 Jahren und nach der Einschulung ein teilstationärer Eingliederungsanspruch in einer integrativen Tageseinrichtung nicht ausgeschlossen werden darf. Hierzu zählen auch die so genannten seelisch behinderten Kinder (SGB VIII, § 35).

Entsprechende Auszüge aus dem Grundgesetz, aus den Sozialgesetzbüchern und aus dem Nds. Behindertengleichstellungsgesetz haben wir in dieser AuflagE abgedruckt. Alle bundesweit gültigen Gesetze sind zu finden unter:

>> www.deutschesgesetz-online.de

Alle Nds. Gesetze unter:

>> www.mk.niedersachsen.de
www.nds-voris.de

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in integrativen Tageseinrichtungen sind die Vorgaben des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des SGB IX und SGB XII (Sozialhilfe) zu beachten, was in der Praxis der Umsetzung zu Schwierigkeiten führen kann. Im Grunde bestehen zwei (Rechts-)Ansprüche:

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist es die Aufgabe der Jugendhilfe, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten. Nach dem Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitationsgesetz) ist es die Aufgabe der Sozialhilfe, über Eingliederungsmaßnahmen behinderten Kindern die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Für den in Niedersachsen gesetzlich nicht geregelten Bereich der Tagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren und nach der Einschulung ist aber, anders als im Kindergarten, die Zuständigkeit für die Kostenübernahme der hierfür erforderlichen Eingliederungshilfen strittig.

Beide Aufgaben sind Landesaufgaben – die Aufteilung dieser Aufgaben auf unterschiedliche Gesetzbücher und Ministerien – und auf der örtlichen Ebene auf die Jugend-, Sozial- und Gesundheitsämter – erschweren oder verhindern gar eine bedarfsgerechte Einrichtung von integrativen Kita-Plätzen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen

Das Nds. »Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG)« in der Fassung vom 7. Februar 2002 beinhaltet:

- I den Auftrag der Tageseinrichtung, »den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander (zu) fördern.« (§ 2 KiTaG)
- I »Kinder, die wesentlich behindert sind...sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertages-

stätte...gemeinsam mit nicht behinderten Kindern in einer Gruppe betreut werden. Hierauf wirken das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin...« (§ 3 (6) KiTaG). In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass das Nds. KiTaG die gemeinsame Betreuung von Kindern ohne jegliche Altersbeschränkung vorgibt.

- | die Gewährleistung einer zusätzlichen, angemessenen Finanzhilfe des Landes für anerkannte integrative Gruppen (§ 18, KiTaG)
- | die Ermächtigung für die Landesregierung, die besonderen Rahmenbedingungen für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern durch eine Verordnung zum KiTaG zu regeln (§ 22, KiTaG).

So genannte Durchführungsverordnungen (DVOs) konkretisieren ein Gesetz. Die beiden zum KiTaG erlassenen DVOs sind dem Kita-Gesetz nachgeordnet, sie sind aber gleichwohl gesetzliche Bestimmungen.

Die »Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Einrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO KiTaG vom 16. Juli 2002)« bestimmt die gesetzlichen Rahmenbedingungen ausschließlich für integrative Kindergartengruppen:

- | Erforderlich ist eine Vereinbarung der Träger, der Gemeinden und der öffentlichen Träger der Jugend- und Sozialhilfe, »durch die in einem bestimmten Gebiet die örtliche Betreuung, Förderung und therapeutische Versorgung der behinderten Kinder und die Fortbildung der Fachkräfte sichergestellt ist.« (Regionalkonzept)
- | Erhöhung der räumlichen Mindeststandards auf 3 qm Bodenfläche pro Kind, die übrigen Raumangebote müssen den Anforderungen einer integrativen Gruppe entsprechen.
- | Vorrang der Gruppenintegration gegenüber Einzelintegrationsmaßnahmen.
- | Die Gruppengröße wird auf mindestens 14 und maximal 18 Kinder festgelegt, darunter nicht we-

niger als zwei und nicht mehr als vier Kinder mit Behinderung (Ausnahmemöglichkeit auf fünf für höchstens ein Jahr). Eine zweite integrative Gruppe innerhalb einer Einrichtung bedarf der besonderen Zustimmung.

- | Die Leitung einer integrativen Gruppe kann auch einem/einer Heilpädagogen/in oder Heilerziehungspfleger/in übertragen werden.
- | Anforderung einer zusätzlichen heilpädagogischen Fachkraft (auf insgesamt drei Kräfte). Anstelle der HeilpädagogIn können auch berufsbegleitend qualifizierte ErzieherInnen eingesetzt werden.
- | Anhebung der Verfügungszeit pro Gruppe von 7,5 auf 16 Stunden.
- | Mindestbetreuungszeit sind mindestens fünf Stunden an fünf Tagen/Woche
- | Erhöhung der Landesfinanzhilfe, der ersten sozialpädagogischen Fachkraft wird eine Finanzhilfepauschale von 45 % anstelle von ansonsten 20 % gewährt. (Die zusätzliche HeilpädagogIn wird durch das Landessozialamt als Eingliederungshilfe finanziert).

Die Beschränkung dieser DVO auf integrative Kindergartengruppen besagt aber nur, dass für die anderen Altersgruppen (Krippe, altersübergreifende Gruppe, Hort) Mindestanforderungen für die integrative Betreuung gesetzlich bisher nicht bestimmt wurden.

Die Einzelintegration von einem behinderten Kindergartenkind in einen Regelkindergarten als Maßnahme einer teilstationären Eingliederungshilfe ist möglich. Für eine kindbezogene Ergänzung der Betriebserlaubnis wird der ehemalige Einzelintegrationserlass des MS aus 1997 zugrunde gelegt. Erforderlich ist:

- | eine Gruppengröße von nicht mehr als 20 Kindern
- | die Gruppenleitung muss durch eine ErzieherIn, SozialpädagogIn oder HeilpädagogIn gewährleistet sein, eine zweite Fachkraft mit einschlägiger Ausbildung muss vorhanden sein, eine der beiden Fachkräfte muss eine heilpädagogische Qualifikation nachweisen.
- | die regelmäßige, schriftliche Erstellung eines

Angebotsplans mit individuell auf das behinderte Kind ausgerichteten heil- oder sonderpädagogischen Fördermaßnahmen (mindestens zehn Wochenstunden auf drei bis fünf Wochentage verteilt).

- | eine tägliche Betreuungszeit von mindestens fünf Zeitstunden täglich

Für integrative Krippen oder altersübergreifende Gruppen mit Kindern unter drei Jahren hat der Nds. Gesetzgeber bisher keine Regelung vorgesehen.

Im Nds. Kultusministerium (MK) und im Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familien und Gesundheit (MS) wurden jetzt Empfehlungen für eine (Betriebs-)Erlaubnis bei Aufnahme behinderter Kinder in Regel-Krippen abgestimmt. Diese wurden den Kita-Trägern durch zwei Vertreterinnen der Ministerien mündlich vorgestellt (Stand September 2008):

- | Es wird keine Betriebserlaubnis für integrative Krippengruppen oder altersübergreifende Gruppen erteilt (das hieße unter anderem: Anerkenntnis einer teilstationären Eingliederungshilfe und damit die Kostenübernahme durch das Land).
- | Ergänzungen zur Betriebserlaubnis einer regulären Krippengruppe können ausschließlich als namentlich zu benennende Einzelfallentscheidungen ausgesprochen werden. Betreut werden darf nur, wenn – die immer wieder im Einzelfall einzuholenden – Anerkenntnis des individuellen ambulanten Eingliederungsbedarfes des behinderten Kindes bereits vorliegt (zu finanzieren von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe). Es kann pro Gruppe auch eine »doppelte Einzelintegration« genehmigt werden.
- | Das Land sieht bei Kindern unter drei Jahren in der Regel keinen Bedarf auf eine teilstationäre Eingliederungshilfe von mindestens fünf Stunden werktätlich.
- | Im Fall einer »Einzelintegration« muss die Gruppe auf 14, bei einer »doppelten Einzelintegration« auf zwölf Kindern begrenzt werden, um eine kindbe-

zogene Ergänzung zur Betriebserlaubnis zu erhalten.

- | Das geplante Modellvorhaben zur Aufnahme behinderter Kinder unter drei in anerkannten integrativen Kindergartengruppen ist ausgesetzt (Stand November 2008)
- | Es soll keine Sondereinrichtungen für Kinder unter drei Jahren geben.

Die lagE e.V. lehnt die vorgestellten Regelungen für die integrative Betreuung in Krippen ab:

Wir fordern ausdrücklich die Gleichbehandlung von behinderten Kindern unter 3 Jahren mit 3- 6jährigen Kindern und halten eine analoge Regelung zur 2. DVO KiTa-Gesetz bzw. zum ehemaligen Einzelintegrationserlass auch für den Krippenbereich für erforderlich. Eine Betriebserlaubnis als integrative Krippe oder als integrative altersübergreifende Gruppe muss ermöglicht werden.

Für Hortkinder hat der Nds. KiTa-Gesetz ebenfalls keine Regelung für die integrative Tagesbetreuung vorgesehen. Ähnlich wie für die Krippen ist auch für die Hortkinder dringend eine gesetzliche Regelung für integrativ arbeitende Horte vorzusehen.

Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz in Niedersachsen

Im Nds. KiTaG wird in § 12 bestimmt, dass alle Kindergartenkinder nur einen Anspruch auf einen vierstündigen Vormittagsplatz haben, bei mangelndem Angebot auch nur auf einen Platz in einer Nachmittagsgruppe, im Kinderspielkreis oder in der Tagespflege. In Absatz (2) heißt es: »Bedürfen Kinder, die wesentlich behindert ... sind, infolge ihrer Behinderung der Hilfe in einer teilstationären Einrichtung, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Einrichtung.« Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer integrativen Kindergartengruppe besteht nicht. (Infrage käme also auch eine Sondereinrichtung.)

Spätestens mit dem zum 1. Januar 09 in Kraft tretenden Kinderförderungsgesetz besteht für alle Kinder unter drei Jahren im Grundsatz ein Anspruch auf einen Tagesbetreuungsplatz, ab 2013 ist ein individuell einklagbarer Rechtsanspruch auf einen bedarfsgerechten Platz vorgesehen. Dieser Anspruch kann auch durch Kindertagespflegeplätze erfüllt werden (ggfs. auch durch Sondereinrichtungen). Der auf Bundesebene geregelte Anspruch auf Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren ist bisher nicht in das Nds. KiTaG aufgenommen.

Für Hortkinder gibt es keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz.

Kindertagespflege in Niedersachsen

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe erteilt, Kindertagespflege unterliegt nicht der Kita-Aufsicht des Landes. In seinem in 2006 novellierten Nds. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG, § 15 Kindertagespflege) hat das Land nachfolgenden gesetzlichen Rahmen für die Kindertagespflege bestimmt:

- | in Niedersachsen dürfen erstmals Großtagespflegestellen in anderen geeigneten Räumen (außerhalb der Privatwohnungen) erlaubt werden.
- | Eine Kindertagespflegeerlaubnis kann die gleichzeitige Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern durch eine Kindertagespflegeperson zulassen, im Einzelfall auch für weniger Kinder. In Großtagespflegestellen mit mehreren Tagespflegepersonen muss ab acht Kindern mindestens eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft sein. Jede Tagespflegeperson ist nur zuständig für die ihr per Erlaubnis und Betreuungsvertrag zugeordneten Kinder, eine gegenseitige Vertretung ist nicht zulässig (»dann handelt es sich um eine Tageseinrichtung«).

Bei dem beschlossenen bundesweiten Ausbau der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren

auf insgesamt 35 % wird als Berechnungsgröße davon ein Anteil an Kindertagespflegeplätzen von 30 % angenommen. Besondere gesetzliche Auflagen für die Tagespflege speziell für unter Dreijährige und/oder behinderte Kinder sind nicht vorgesehen.

Kinder und Jugendhilfeplanung

Das Nds. KiTaG regelt in § 13: (1) »Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot an Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest. Die Bedarfswahlen sind jährlich fortzuschreiben. Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben. (2) ... Der Bedarf an... Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern ist gesondert festzustellen.«

Der Gesetzgeber verpflichtet also ausdrücklich die örtlichen Träger der Jugendhilfe, jährlich den Bedarf an integrativen Kita-Plätzen für alle Altersgruppen festzustellen und auf eine möglichst ortsnahe Versorgung hinzuwirken.

Das Bundesgesetz (SGB VIII, § 5, das SGB IX § 4 und 9 und das SGB XII § 9) formuliert außerdem ausdrücklich das besondere Wunsch- und Wahlrecht der Eltern (z.B. auf eine integrative Betreuung) sowie ihre Beteiligung bei der Gestaltung der Hilfen.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Sozialhilfe in Niedersachsen

Die Bundesgesetze SGB IX und SGB XII formulieren grundsätzlich das Recht auf Eingliederungshilfen als Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind dies insbesondere heilpädagogische Leistungen (SGB IX, § 55).

Das Nds. Gesetz zur Ausführung des zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (AG SGB XII) ist 2005 in Kraft

getreten und löste das bis dahin geltende Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (AG BSHG) ab:

Es unterscheidet die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis (§ 1, Landkreise, kreisfreie Städte, Region Hannover) und die des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (§ 2, das Land). Im Gegensatz zu ambulanten Maßnahmen der Eingliederungshilfe ist das Land sächlich zuständig für teilstationäre und stationäre Leistungen: »Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist zuständig 1. für teilstationäre und stationäre Leistungen.....« (§6 (2)).

Die §§ 12 – 14 regeln die Kostenerstattung an die örtlichen Träger in Quotenklassen.

§ 16 regelt die Kostenübernahme für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten: »Erhalten Kinder teilstationäre Leistungen nach den §§ 55 bis 60 SGB XII oder den §§ 61 – 66 SGB XII durch Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (das

KiTaG benennt hier alle Altersgruppen in Kitas!), so trägt der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen seiner Zuständigkeit die Kosten der Förderung und Betreuung dieser Kinder. Das Fachministerium wird ermächtigt, die zu übernehmenden Kosten durch Verordnung zu pauschalieren.«

Die zum Gesetz in 2006 erlassene Verordnung (DVO Nds.AG SGB XII) regelt im 1. Abschnitt die »Pauschalierung von Kosten für die Betreuung behinderter Kinder in integrativen Gruppen von Kindertagesstätten«. In § 1 wird diese Kostenübernahme jedoch auf den Kindergartenbereich eingeschränkt: »(1) Die Kosten, die der überörtliche Träger der Sozialhilfe nach § 16 Nds. AG SGB XII für die Eingliederungshilfe in Kindergärten zu tragen hat, werden in den Absätzen 2 und 4 pauschaliert.«

Analog zur 2. Durchführungsverordnung zum Nds. Kita-Gesetz wird auch in der niedersächsischen Sozialgesetzgebung die Kostenübernahme für eine teilstationäre Eingliederungshilfe in Krippen, altersübergreifenden Gruppen und Horten nicht geregelt.

Frühförderung

Unter Frühförderung versteht man das Angebot an Hilfen für behinderte Kinder und von Behinderung bedrohter Kinder unter sechs Jahren und für ihre Eltern. Der rechtliche Begriff »drohende Behinderung« betont den präventiven Auftrag der Frühförderung und ist gleichzusetzen mit dem pädagogischen Begriff der Entwicklungsauffälligkeit.

Frühförderung umfasst die Früherkennung, Diagnostik, Therapie, heilpädagogische Förderung und Elternberatung. In Niedersachsen gibt es ein breites Angebot an Frühförderstellen, die als gemeindenaher, offene Anlaufstellen für Eltern und pädagogische Fachkräfte konzipiert sind. Ein Teil dieser Frühförderstellen ist interdisziplinär ausgerichtet, der größere

Teil bietet ausschließlich heilpädagogische Frühförderung oder kann in der Einrichtung oder ambulant als Hausbesuch stattfinden. In den sozialpädiatrischen Zentren in Nds. findet ausschließlich die medizinisch-therapeutische Frühförderung statt. SPZs arbeiten nicht wohnortnah.

Frühförderstellen sollen dazu beitragen, dass sich entwicklungsgefährdete und Kinder mit Behinderung gut entwickeln können und dass Hilfen für das kindliche Umfeld bereitgestellt werden, dazu gehört vor allem die Beratung der Eltern, aber auch Beratung von Hebammen oder Krippen und Kindergärten. Die Frühförderstellen stellen Kontakt her zu Allgemeinen Sozialen Diensten, zur Familienhilfe, Erziehungsbe-

ratungsstellen, Ärzten, Therapeuten etc. In den Frühförderstellen arbeiten vor allem HeilpädagogInnen, Diplom-PädagogInnen und SozialpädagogInnen.

Die begriffliche Betonung des Förderns entspricht nicht der tatsächlichen Arbeit. Fördern allein betont eine technische anmutende Handlung, die der Erwachsene am Kind ausführt. Das Kind selbst rückt in so einem engen Verständnis in den Hintergrund. Die engagierte Frühförderin orientiert sich an Grundprinzipien wie Ganzheitlichkeit, Familienorientierung, Interdisziplinarität und Vernetzung. Frühförderung ist aber keine Familienhilfe (zu beantragen über das Jugendamt); ein Kind muss bestimmte Auffälligkeiten haben, eine soziale Notlage der Familie rechtfertigt keinen Anspruch auf Frühförderung. Das bedeutet in der Praxis, dass oftmals mehrere Pädagoginnen in einer Familie gleichzeitig tätig sind, was häufig zu einer Überforderung der Familie führt, zu Konfusionen im Hilfeplan und vermieden werden sollte.

Frühförderstellen werden aus öffentlichen Geldern finanziert (Krankenkassen, Jugendhilfe, Sozialhilfe), sie kann ambulant (vor Ort durch Frühförderstellen) oder in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder stattfinden.

Rehabilitationsgesetz (SGB IX 2001) und Frühförderverordnung (FrühV 2003)

– Gesetzliche Grundlage für Frühförderung auf Bundesebene –

Die Verabschiedung des Rehabilitationsgesetzes (SGB IX) im Jahr 2001 sollte einer langen Diskussion auf Bundesebene Rechnung tragen. Es sollte festlegen, dass Frühförderung in allen Bundesländern interdisziplinär stattfindet und dass die Beantragung und Abrechnung von Leistungen (als sog. Komplexleistung) sehr vereinfacht werden. Obwohl im Juni 2003 die Verabschiedung der Frühförderverordnung diese Intention des Gesetzgebers noch verstärkte, ist von vielen Seiten eher von Verschlechterungen als von Verbesserungen zu hören.

Gesamtentwicklung des Frühförderangebots auf Bundesebene und in Niedersachsen

Eltern von Kindern mit Behinderung brauchen ein gut erreichbares Angebot an ambulanten (in manchen Situationen auch stationären) Hilfen der Frühförderung. Frühförderung bedeutet die Unterstützung der Eltern und des Kindes vom ersten Lebenstag an bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Frühförderung ist Beratung, heilpädagogische Hilfe und, wenn man sie interdisziplinär versteht, auch therapeutische und medizinische Hilfe. Seit Beginn der 80er Jahre hat es eine Verbesserung dieser Angebote gegeben, neben den sozialpädiatrischen Zentren entstanden bundesweit heilpädagogische Frühförderstellen. Ende der 80er Jahre wurde in Niedersachsen ein Modellprojekt initiiert, um interdisziplinäre Früherkennungsteams aufzubauen. Hier wurden erstmals pädagogische und therapeutische Leistungen koordiniert. In den 90er Jahren entstanden an 16 Standorten interdisziplinäre Früherkennungsteams. Der weitere Ausbau interdisziplinärer Teams geriet jedoch ins Stocken; die verschiedenen Disziplinen taten sich schwer. Weiter ausgebaut wurde jedoch das flächendeckende Angebot an heilpädagogischen Frühförderstellen.

Im Jahr 2001 wurde das Rehabilitationsgesetz, das SGB IX verabschiedet und damit die interdisziplinäre Frühförderung gesetzlich verankert.

Die pädagogische und therapeutische Frühförderung soll danach von der Krankenversicherung (zu 20 %) und von dem Sozialhilfeträger (zu 80 %) getragen werden. Die Verhandlungen über die Kostenübernahmen ziehen sich jedoch sehr schleppend dahin. (§40 Abs. 1, Nr. 8). Wenn die Diagnostik von einem interdisziplinären Team vorgenommen wird, ist die Krankenversicherung allein zur Finanzierung heranzuziehen.

Eine erste Empfehlung zur Umsetzung des Reha-Gesetzes scheiterte an den Kommunalen Spitzenverbänden und überörtlichen Sozialhilfeträgern. Als Konsequenz daraus wurde die Frühförderungsverordnung

erlassen, die den Ländern viel Gestaltungsfreiraum ließ, aber einheitliche Gesamtstrukturen vorschrieb. 2003 wurde die Frühförderungsverordnung erlassen und damit alle Bundesländer verpflichtet, Landesbestimmungen zu verfassen.

Entwicklung des Reha-Gesetzes

Die Verabschiedung des Reha-Gesetzes hat sein Ziel bisher nicht erreichen können. Eher im Gegenteil: Es scheint viel Unruhe und Unsicherheit entstanden zu sein. Es ist von einem fachlichen Stillstand die Rede, ebenso wie vom Stillstand hinsichtlich dringend notwendiger und längst fälliger Entgeltanpassungen. Etablierte Verfahren werden in Frage gestellt und Zuständigkeiten hin und her geschoben. Sowohl zwischen den Bundesländern, als auch innerhalb der Bundesländer bestehen erhebliche Unterschiede in den Frühförder-Angeboten.

Die gesetzliche Verankerung von Frühförderung als »Komplexleistung« droht sowohl an den unüberwindlichen Grenzen zwischen den Leistungsträgern als auch an den Grenzen zwischen den Disziplinen zu scheitern. Fachlich ist der Wert der Komplexleistung unbestritten, denn die Eltern bräuchten nur noch bei einem Träger Frühförderung zu beantragen und die Leistungsträger müssten dann untereinander verhandeln, wer welche Leistung trägt.

Mangels vorhandener Landesregelungen erfolgen die einzelnen Leistungen weiterhin nebeneinander und es gibt keine klare Beratungs- und Hilfestruktur für die Eltern und ihre Kinder. Die Situation hat sich seit 2001 verschlechtert, weil mit Hinweis auf Komplexleistungen keine Leistungsentgeltanpassungen mehr zustande kommen. Die Kostenträger haben Angst, für etwas aufzukommen, was sie gar nicht zahlen müssten. Somit ist die Finanzierung der Frühförderung abhängig vom einzelnen Sozialhilfeträger, von dem Engagement der Fachkräfte und von der Energie der einzelnen Eltern. Im 4. Bericht der Bundesregierung wurde diese Situation als unhaltbar kritisiert.

Der Streit um Frühförderung in Niedersachsen

Das Land hat seitens des Bundesgesetzgebers (Frühförderverordnung 2003) den Auftrag das Nebeneinander von medizinischen, therapeutischen, pädagogischen Leistungen durch den Aufbau von interdisziplinären Teams abzubauen. Seit der Verabschiedung der Frühförderverordnung wurde in Niedersachsen über eine Landesvereinbarung verhandelt. Im Herbst 2007 wurde der Entwurf des Sozialministeriums veröffentlicht und löste einen Streit unter den Verhandlungspartnern wie Lebenshilfe, Paritätischer auf der einen Seite und LAGFW, kommunale Spitzenverbände und Krankenversicherungsträger aus. Paritätischer und Lebenshilfe kritisieren insbesondere die massive Kürzung der Fördereinheiten (eine Frühförder-Einheit umfasst bisher 2,5 Stunden und setzt sich in Niedersachsen folgendermaßen zusammen: 60 min. Kind, 30 min. Eltern, 60 min. Planung, Administration, Fahrzeit) und gründen ein Aktionsbündnis, das von 330 Organisationen unterstützt wird.

Kommunalvertreter und Krankenversicherung heben jedoch die deutliche Verbesserung durch die unbürokratische Kind-Quartal-Pauschale hervor (heilpädagogische und medizinische Leistungen seien jetzt in einer Hand/dreijährige Erprobungsphase) und verweigern weitere Verhandlungen. Im Nds. Entwurf wurde jetzt eine Verbesserung zur Interdisziplinarität und der Pauschalierung der Kosten geschaffen, aber auf der anderen Seite wurden die einzelnen Einheiten gekürzt.

Trotz der Vorgabe des Gesetzgebers, interdisziplinäre Teams einzusetzen, behält der Vorschlag des Sozialministeriums aber das Nebeneinander pädagogischer und therapeutischer Leistungen bei. Die Interdisziplinären Teams könnten als freiwillige Leistungen des Landes jederzeit gekürzt werden. Die Leistungsträger können sich untereinander nicht einigen, so dass die Situation für Antragsteller noch schlechter als vor 2003 geworden ist. Es wird immer schwerer zu überblicken, ob und welche Leistungen sie wo und in welcher Höhe bekommen können.



| Geschäftsstelle der lagE
Maschstraße 30 | 30169 Hannover
Telefon 0511 | 161 40 45
Fax 0511 | 169 53 41
info@elterninitiativen-nds-hb.de
www.elterninitiativen-nds-hb.de